

Evaluierung der Einzelbetrieblichen Beratung (TM 2.1) für den Beratungszeitraum 2017 bis 2020

NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020

Winfried Eberhardt

5-Länder-Evaluation 2/2021



Finanziell unterstützt durch:



EUROPÄISCHE UNION

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



DOI-Nr.: 10.3220/5LE1620218978000

www.eler-evaluierung.de

Der nachfolgende Text wurde in geschlechtergerechter Sprache erstellt. Soweit geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich sind, wird mit dem Doppelpunkt im Wort markiert, dass Frauen, Männer und weitere Geschlechtsidentitäten angesprochen sind. Feststehende Begriffe aus Richtlinien und anderen Rechtstexten bleiben unverändert.

Thünen-Institut für Ländliche Räume

Dipl.-Geogr. Winfried Eberhardt

Bundesallee 64, 38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5161

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: winfried.eberhardt@thuenen.de

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

Braunschweig, Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Datengrundlagen	1
2.1 Telefonische Befragung der nicht tätig gewordenen Beratungsanbieter	1
2.2 Erfahrungsberichte der Beratungsanbieter	2
2.3 Sonstige Datengrundlagen	2
3 Beratungslandschaft in NRW	3
4 Struktur der bisherigen Inanspruchnahme	5
4.1 Beratungsthemen und durchgeführte Beratungen von 2017 bis 2020	5
4.2 Nachfrage nach Beratungsmodulen aus Sicht der Anbieter	11
4.3 Bedeutung der EB aus Sicht der befragten Beratungskräfte	12
4.4 Zwischenfazit zu Kapitel 4	13
5 Umsetzung und Ergebnisse der bisher durchgeführten Beratungen auf den Betrieben	14
5.1 Ausgangssituation auf den Betrieben	14
5.2 Beratungsempfehlungen für die beratenen Betriebe	15
5.3 Umsetzung von Beratungsempfehlungen	18
5.4 Beratungsempfehlungen als Treiber von Innovation	19
5.5 Zwischenfazit zu Kapitel 5	21
6 Umsetzungsrahmen gemäß Richtlinie und Ausstiegsgründe der Beratungsanbieter	22
6.1 Verfahrenshinweise gemäß geltender Richtlinie	22
6.2 Erschwernisse und Ausstiegsgründe aus Sicht der Anbieter	23
6.3 Ergänzende Hinweise und Erfahrungen der Beratungsanbieter	25
6.4 Zwischenfazit zu Kapitel 6	26
7 Anpassungen im Umsetzungsrahmen	26
7.1 Änderungen beim Antragsverfahren ab Herbst 2018	26
7.2 Änderungen in der Richtlinie 2019 und den Verfahrenshinweisen für die Beratungsorganisationen	27
7.3 Bewertung der Änderungen in der Richtlinie und beim Antragsverfahren durch die Beratungsanbieter	29
7.4 Weiterer Änderungsbedarf aus Sicht der Beratungsanbieter	30
7.5 Zwischenfazit zu Kapitel 7	31

8	Auswirkungen der Corona-Pandemie	32
9	Aktuelle Förderinhalte der EB und künftig relevante Beratungsthemen aus Sicht der Beratungsanbieter	35
9.1	Bewertung der förderfähigen Beratungsmodule und -themen der EB durch die befragten Anbieter	35
9.2	Künftiger Bedarf für die in EB angebotenen Beratungsthemen	36
9.3	Vorschläge und Hinweise für weitere zukünftig relevante Beratungsinhalte aus Sicht der Anbieter	37
9.4	Zwischenfazit zu Kapitel 9	38
10	Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus Sicht der Evaluation	38
11	Zusammenfassung	39
	Literaturverzeichnis	45
	Anhang	47
	Anhang 1: Fragebogen mit Leitfragen und Hinweisen	49
	Anhang 2: Übersicht – Die neun Beratungsmodule der ELER-Maßnahme 2.1	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Betriebsfläche und landwirtschaftliche Einkünfte der beratenen Betriebe nach Größenklassen (NRW gesamt zum Vergleich)	9
Abbildung 2:	Struktur der beratenen Betriebe in den drei vorwiegend beratenen Modulen	10
Abbildung 3:	In welchem Bereich gibt es infolge von Corona Schwierigkeiten? Antworten der Befragten zur Frage 5.1	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beratungsschwerpunkte mit Kennwerten im Beratungszeitraum 2017 bis 2020	7
Tabelle 2:	Nachfrage der Betriebe zu beratenen Modulen	11
Tabelle 3:	Beratungsthemen der Maßnahme EB, zu denen Betriebe ohne Inanspruchnahme der Förderung beraten werden	13
Tabelle 4:	Von Berater:innen benannte Defizite auf den Betrieben	15
Tabelle 5:	Von Beratungsanbietern ausgesprochene Empfehlungen nach Beratungsthemen	15
Tabelle 6:	Von Beratungsanbietern ausgesprochene Kernempfehlungen zu den Beratungsthemen in der einzelbetrieblichen Beratung	17
Tabelle 7:	Von den Beratungsanbietern benannte Neuerung mit Innovationsart	21
Tabelle 8:	Verfahrenshinweise für die Beratungsorganisationen bei der Antragstellung	22
Tabelle 9:	Änderungen der Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung	28
Tabelle 10:	Positive Rückmeldungen der Beratungsorganisationen zu den vorgenommenen Änderungen in der Förderrichtlinie zu EB und beim Antragsverfahren	30
Tabelle 11:	Ausgewählte Verbesserungshinweise und -vorschläge der Anbieter	31
Tabelle 12:	Themen, die zurzeit bereits in EB gefördert werden, und bei denen die Beratungsorganisationen weiterhin Förderbedarf sehen	36

1 Einleitung

Bei der Förderung der „Einzelbetrieblichen Beratung“ (EB) handelt es sich um eine neu konzipierte Maßnahme im NRW-Programm Ländlicher Raum, die aufgrund eines aufwendigen Vergabeverfahrens zu Beginn erst mit Verzögerungen im Jahr 2017 in die Umsetzung gestartet ist. Bis 2019 blieb die Inanspruchnahme weit hinter den Erwartungen zurück. 2019 wurde eine Richtlinienänderung vorgenommen, um die Attraktivität der Maßnahme zu erhöhen.

In Kapitel 2 wird ein Überblick über die Datengrundlagen gegeben. Zwei Erhebungen wurden durchgeführt. Es erfolgte eine telefonische Befragung von Anbietern, die in der Ausschreibung zwar ausgewählt wurden, aber infolge nur wenige bis keine Beratungen durchgeführt haben. In einer weiteren Befragung wurden Berater:innen der aktiven Anbieter, die im Rahmen dieser ELER-Maßnahme im Zeitraum 2017 bis 2019 mehrere einzelbetriebliche Beratungen durchgeführt haben, gebeten, einen persönlichen Erfahrungsbericht anhand vorgegebener Leitfragen zu erstellen.

Kapitel 4 bis 9 stellen die Ergebnisse unter folgenden Untersuchungsaspekten zusammen:

- Struktur der bisherigen Inanspruchnahme (Kapitel 4),
- Umsetzung und Ergebnisse der bisherigen Beratungsaktivitäten (Kapitel 5),
- Umsetzungsrahmen, Förderinhalte und Ausstiegsgründe aus Sicht der Anbieter (Kapitel 6),
- Anpassung des Umsetzungsrahmens und Bewertung durch die Anbieter (Kapitel 7).

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wurden die Anbieter zu deren Auswirkungen auf die Beratungsaktivitäten befragt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 8 dokumentiert. Kapitel 9 fasst die Vorschläge der Anbieter zur Weiterentwicklung der Beratungsinhalte zusammen.

Kapitel 10 bewertet die Maßnahme aus Sicht der Evaluation. Daraus werden Empfehlungen abgeleitet für das laufende Programm und die Fortführung im Rahmen des künftigen GAP-Strategieplans. Kapitel 11 fasst die Evaluierungsergebnisse zusammen.

2 Datengrundlagen

2.1 Telefonische Befragung der nicht tätig gewordenen Beratungsanbieter

Von Ende Juni bis Mitte Juli 2020 wurden sechs Telefonate zu möglichen Hemmnissen und Problemen mit Berater:innen von vier Beratungsanbietern geführt, die 2017 zur Beratungsmaßnahme zugelassen worden waren, aber anschließend überhaupt keine oder nur einzelne Beratungen durchgeführt haben. Zentrale Aussagen wurden in Gesprächsprotokollen verschriftlicht und für diesen Bericht genutzt.

2.2 Erfahrungsberichte der Beratungsanbieter

Ein Entwurf zu den Fragenkomplexen für die Erfahrungsberichte der Beratungsanbieter wurde dem Fachreferat des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen Anfang Juli 2020 übersandt und anschließend abgestimmt. Rechtliche Grundlagen für die Anforderung der Erfahrungsberichte im Rahmen der Evaluierung der Fördermaßnahme sind in den Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie verankert (Richtlinie Nr. 4.1 Beratungsvertrag).

Die Endversion lag Mitte Juli 2020 vor. Diese ist in die folgenden sieben Abschnitte mit insgesamt 21 Fragen (sowohl geschlossenen als auch offenen) gegliedert (siehe Anhang 1):

- (1) Interesse an den Beratungsthemen/-leistungen (fünf Fragen)
- (2) Ausgangssituation auf den Betrieben (drei Fragen)
- (3) Beratungsempfehlungen für die beratenen Betriebe (zwei Fragen)
- (4) Beratungsempfehlungen zu Innovationen in beratenen Betrieben (zwei Fragen)
- (5) Corona-Krise (drei Fragen)
- (6) Änderungen der Förderrichtlinie (drei Fragen)
- (7) Sonstiges (drei Fragen, u. a.: Bei welchen Beratungsthemen sehen Sie künftig besonderen Unterstützungsbedarf auf den Betrieben?)

Der Fragenleitfaden zu den Erfahrungsberichten wurde vom Evaluator nach telefonischer Vorankündigung per E-Mail Mitte Juli 2020 an Berater:innen der drei aktiven Beratungsanbieter verschickt, die im Zeitraum 2017 bis 2019 jeweils eine Reihe von Beratungen durchgeführt haben und somit über umfangreichere Erfahrungen verfügen. Die Rücksendung der Erfahrungsberichte erfolgte bis Mitte August 2020.

Insgesamt haben sieben von neun angeschriebenen Berater:innen ihren Erfahrungsbericht ausgefüllt und zurückgeschickt (entspricht einem Rücklauf von 78 %). Auf diese sieben Personen entfallen rund 70 % der 2017 bis 2019 durchgeführten Beratungen zu EB. Zwei angeschriebene Personen waren mittlerweile nicht mehr in NRW als Beratende tätig. Sie haben daher keinen Bericht erstellt.

2.3 Sonstige Datengrundlagen

Die maßnahmenbezogene jährliche Erfassungsliste mit den eingetragenen Förderfällen (beratene Betriebe) liefert Angaben zum Output und wichtige Basisinformationen. Die Liste enthält Angaben wie z. B. Betriebskennung, Landkreis, in dem der beratene Betrieb liegt, Beratungsorganisation und Anzahl/Geschlecht der Beratenden, Beratungszeitraum und Anzahl der geförderten

Beratungsstunden, Beratungsmodul, Kernempfehlung der Beratung zum jeweiligen Betrieb, betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt des Betriebes, Betriebsgröße sowie Finanzzahlen.

Zur Beurteilung der Maßnahmenkonzeption und -umsetzung wurden Telefonate mit dem zuständigen Fachreferat und der Bewilligungsbehörde geführt. Hinzu kommen die Sichtung der Richtlinie nebst Anlagen, weiteren Handreichungen und Unterlagen sowie Literaturlauswertung.

3 Beratungslandschaft in NRW

M 2.1 „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“ soll landwirtschaftliche Betriebe und Flächenbewirtschafter:innen bei der Anwendung, Umsetzung und Verbreitung neuer Erkenntnisse in die Praxis durch einzelbetriebliche Beratungen unterstützen. Inhaltliche Schwerpunkte sollen v. a. auf Tierwohlaspekten und Umweltthemen liegen. Des Weiteren gibt es eine Förderung für die Beratung im Ökologischen Landbau. Damit soll die Beratungslandschaft in NRW durch ein Angebot ergänzt werden, das im öffentlichen Interesse liegt.

Es besteht seit längerem ein flächendeckendes Beratungsangebot seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) mit unterschiedlichen Spezialisierungen. Beratung führt die LWK in ihrer Funktion als Selbstverwaltungskörperschaft durch. Seit 2004 erhält sie keine Zuschüsse mehr aus Landesmitteln, sondern finanziert diese Beratungsschiene über die Beiträge der Landwirt:innen und Gebühren. Das eigene Versuchswesen, dessen Ergebnisse auch in die Beratung Eingang finden, gilt als weitere Stärke. Die Beratung ist im Bereich Landwirtschaft in sechs Beratungsregionen und im Gartenbau in zwei Beratungsregionen organisiert. Für rund 12.000 Betriebe finden in Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften neben der Gruppenberatung auch intensive einzelbetriebliche Beratungen statt. Betriebsleiterarbeitskreise werden seit über 30 Jahren durchgeführt, um den Informations- und Erfahrungsaustausch unter Kolleg:innen und die sich ergebenden Vergleichsmöglichkeiten, z. B. bei der Betriebszweigauswertung, zu nutzen (Moser et al., 2016). Die Arbeitskreise sind auf die jeweiligen Produktionszweige ausgerichtet und bieten den Teilnehmenden preislich abgestufte Beratungspakete, z. B. mit und ohne Betriebszweigauswertungen (Wildraut und Mergenthaler, 2016).

Die LWK NRW bietet z. B. für Futterbaubetriebe eine Grünland-Spezialberatung an. Das individuelle Beratungsangebot kann von speziellen Arbeitskreisbetrieben der Unternehmerkreise Milchviehhaltung anteilig gebucht werden. Die Teilnahme der Betriebe am Arbeitskreis ist kostenpflichtig. Das Dienstleistungsangebot für Arbeitskreisbetriebe beinhaltet primär eine Betriebserfassung sowie eine betriebswirtschaftliche Analyse und Auswertung. Im Rahmen der Spezialberatung werden die betriebs- bzw. flächenspezifischen Managementprobleme analysiert und individuelle Beratungs- und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Darüber hinaus können optional verschiedene Beratungsangebote aus den Bereichen Fütterung, Stallbautechnik, Herdenmanagement und Futterproduktion in Anspruch genommen werden. Für diese Beratungsbereiche steht den Betrieben ein definiertes Stundenkontingent zur Verfügung. 2018/2019 waren in NRW rund 790

Milchviehbetriebe in Unternehmerkreisen organisiert. Das entspricht etwa 15 % der Milchviehbetriebe in NRW (siehe Kivelitz et al., 2021). Auch im Ökologischen Landbau gibt es ein breites Beratungsangebot – u. a. der LWK NRW (2020) und der Anbauverbände. Zum Ökolandbau betreut und berät allein der Bioland-Landesverband NRW rund 500 Mitgliedsbetriebe (Höfe und Gärtnereien) aus NRW. Umstellungsinteressierte Landwirt:innen und Gärtner:innen erhalten hier ebenfalls Unterstützung (Bioland Nordrhein-Westfalen, 2020).

Im Rahmen der Ringberatung durch landwirtschaftliche Beratungsringe in Form eingetragener Vereine können die Mitgliedsbetriebe ebenfalls Unterstützung erhalten. Angesichts der sich ändernden Rahmenbedingungen für die Tierhaltung und Veredelungswirtschaft haben beispielsweise Beratungsangebote der Erzeugerringe einen hohen Stellenwert. Einzelne Ringe, z. B. für Mastschweine, betreuen zumeist 100 bis 200 Mitgliedsbetriebe hauptsächlich in ihrer Region, aber auch überregional. Bei der Beratung stehen vor allem ökonomische Fragen zur Produktionsoptimierung im Vordergrund (Produktionssteigerung, bessere Vermarktung und Wirtschaftlichkeit), daneben aber auch Fragen zum Stallklima, zur Fütterung und zur Hygiene.

Die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung besteht in NRW bereits seit dem Beginn des kooperativen Gewässerschutzes mit dem 12-Punkte-Programm von 1989 (Knierim et al., 2017).

Im Rahmen der WRRB-Beratung werden rund 1.500 Betriebe in den Intensivberatungsgebieten beraten (LWK NRW, 2015). Wasserschutzberater:innen sind in NRW vielfach bei der LWK, aber auch in Ingenieurbüros angesiedelt. Zwei der Beratungsorganisationen haben sich als Beratungsanbieter bzw. ihre Berater:innen für die ELER-Maßnahme M 2.1 anerkennen lassen.

Im Dezember 2014 haben die Landwirtschaftsverbände, die LWK NRW und das NRW-Landwirtschaftsministerium eine Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften abgeschlossen. Diese sieht auch die Einrichtung und Betreuung von Leitbetrieben Biodiversität durch die Landwirtschaftskammer NRW vor. In ausgewählten Regionen bietet die LWK NRW eine kostenfreie Naturschutz- und Biodiversitätsberatung an, z. B. in der Köln-Aachener Bucht seit März 2016, im Münsterland seit Juni 2016 und in Ostwestfalen-Lippe seit Januar 2019 (LWK NRW, 2021).

Die Beratungslandschaft in NRW wird ergänzt durch privatwirtschaftliche Beratungsunternehmen. Auch Firmen bieten zunehmend Beratung an, oft kostenlos, allerdings verbunden mit einem Verkaufsinteresse.

4 Struktur der bisherigen Inanspruchnahme

4.1 Beratungsthemen und durchgeführte Beratungen von 2017 bis 2020

Eckpunkte der Fördermaßnahme, Fördergegenstände und Förderhöhe

Die Beratungsmaßnahme M 2.1 wird als ein modular aufgebautes Beratungssystem für konventionell wirtschaftende Betriebe und den ökologischen Landbau angeboten. Im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratungsdienstleistungen werden nach einem vom Ministerium vorgegebenen breitem Themenkatalog neun Module (Nr. 1 bis 9, einstellig) mit insgesamt 19 Teilmodulen (z. B. 1.1 Modul 1, 1.2 Modul 2 und 1.3 Modul 3, zweistellig) gefördert (siehe Anhang 2). Jedem Teilmodul sind mögliche Beratungsinhalte zugeordnet (zumeist drei bis sieben Beratungsinhalte pro Teilmodul, insgesamt sind es 106 Beratungsinhalte). Der Themenkatalog kann im Laufe der Förderperiode bei Bedarf gegebenenfalls an neue Herausforderungen angepasst werden.

Der Maßnahmenstart erfolgte später als geplant, weil die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und die Aufstellung der Förderrichtlinie mehr Aufwand und Zeit erforderten (siehe auch Ausführungen in Grajewski et al., 2018). Anfang 2017 haben sieben Organisationen den Zuschlag im vorgeschalteten Vergabeverfahren erhalten. Zwei Organisationen sind für alle neun Module zugelassen (Bioland Nordrhein-Westfalen e. V. und Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen), die anderen fünf nur für ein bis drei Module (Erzeugerring Westfalen e. G., IN-GUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GbR, Öko-Beratungs-Gesellschaft mbH, Rheinischer Erzeugerring für Mastschweine e. V., Arbeitsgemeinschaft Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & Stiftung Westfälische Kulturlandschaft). Erste Bewilligungen erfolgten ab dem zweiten Quartal 2017.

Der Fördersatz beträgt je nach Beratungsmodul 80 und 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei neun Modulen beträgt der Fördersatz 80 % (1.1, 1.2, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 5, 6 und 7). Bei Beratungsmodulen mit einem höheren Allgemeininteresse wird ein Zuschuss von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Dies betrifft folgende Module:

- (2) Biologischer Pflanzenschutz
- (4), (5) und (6) Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen, Geflügel bzw. Rindern
- (8) Naturschutz und Landschaftspflege
- (9) Ökologischer Landbau

Die in Rechnung gestellten und förderfähigen Beratungskosten müssen gemäß Nr. 5.4 der Förderrichtlinie netto mindestens 250 Euro betragen (Bagatellgrenze). Der Höchstsatz liegt bei 1.500 Euro je Beratung zu einem Modul. Jedes Modul konnte zunächst – bis zur Richtlinienänderung 2019 – pro Betrieb nur einmal gefördert werden. Erst seit der Änderung sind für jeden landwirtschaftlichen Betrieb auch mehrere unterschiedliche Beratungen pro Jahr förderfähig (siehe hierzu Kapitel 6.2, Tabelle 8).

Vorgesehener Finanzrahmen und Nachfrage zu den Beratungsmodulen 2017 bis 2020

Für die gesamte Förderperiode sind öffentliche Mittel in Höhe von 3,55 Mio. Euro vorgesehen (45 % ELER-Anteil) (MULNV, 2020). Geplant ist, 2.750 Begünstigten die Inanspruchnahme einer Beratung zu ermöglichen. Bei Programmbeginn waren ursprünglich für die gesamte Förderperiode für diese Zielindikatoren deutlich höhere Werte vorgesehen (Finanzvolumen: rund 5,8 Mio. Euro öffentliche Mittel; Output: insgesamt 4.500 beratene Betriebe). Beide Zielindikatoren sind infolge der Entwicklung seit 2017 per Änderungsantrag 2020 deutlich reduziert worden.

Die Höhe der öffentlichen Ausgaben und die Anzahl der Beratungen zur Beratungsmaßnahme zeigt Tabelle 1. Im Zeitraum 2017 bis 2020 wurden insgesamt 162 Betriebe mit rd. 0,224 Mio. Euro zu fünf Beratungsthemen unterstützt. Damit ist die finanzielle und materielle Zielerreichung sehr gering.

Da die Höhe der öffentlichen Ausgaben auch nach dem vierten Beratungsjahr 2020 auf niedrigem Niveau verblieb, wurde der Finanzansatz für die Beratungsmaßnahme Ende 2020 im Rahmen des 5. Änderungsantrages zum NRW-Programm um 84 % auf rund 0,575 Mio. Euro öffentliche Mittel (davon 0,259 Mio. Euro ELER Mittel) reduziert.

Die Reichweite der Beratungsmaßnahme ist demnach bislang sehr gering. Gemäß Agrarstrukturerhebung gab es im Jahr 2020 insgesamt 33.630 Betriebe, gerade einmal 0,5 % der Betriebe wurden bis 2020 mit der aus dem NRW-Programm Ländlicher Raum geförderten Beratungsmaßnahme erreicht (IT NRW, 2021).

Fast zwei Drittel der Beratungen haben zum Modul (4) Schweinehaltung stattgefunden. Damit haben rund 1,2 % der insgesamt rund 8.430 Schweine haltenden Betriebe an der ELER-Maßnahme EB teilgenommen (IT NRW, 2020). Zu vier Beratungsmodulen erfolgte noch keine Beratung, zum Modul (8) Naturschutz und Landschaftspflege nur zwei. Zu diesem Modul hatten durchaus auch weitere Betriebe eine Beratung erhalten. Diese und weitere Anträge wurden jedoch nach den Angaben in der jährlichen Projektliste aus formalen Gründen (Unvollständigkeiten oder Fristablauf) von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Tabelle 1: Beratungsschwerpunkte mit Kennwerten im Beratungszeitraum 2017 bis 2020

Themenschwerpunkt Beratungsmodul	Anzahl der 2017 zum Modul zuge- lassenen Bera- tungsorganisa- tionen davon haben Bera- tungen ab- gerechnet (Anzahl)	Anzahl beratene Betriebe	Anzahl Bera- tungs- stunden	Durch- schnittliche Anzahl Beratungs- stunden pro Betrieb (ge- rundet)	Gesamthöhe öffentl. Aus- gaben (Euro)
(1) Düngberatung/Optimierung einzelbetrieblicher Nährstoffbilanz	3	2	4	49	12	4.493
(4) Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	5	3	101	1.955	19	147.925
(7) Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement	4	1	17	334	20	19.476
(8) Naturschutz und Landschaftspflege	5	2	2	40	20	2.996
(9) Ökologischer Landbau	3	3	38	605	16	48.732
(2) Biologischer Pflanzenschutz mit Nützlingen / Beratung zum biologischen Pflanzenschutz	2	--	--	--	--	--
(3) Anbau und Verwertung von Leguminosen	3	--	--	--	--	--
(5) Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Geflügel	3	--	--	--	--	--
(6) Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Rindern	3	--	--	--	--	--
Insgesamt	7	6	162	2.983	18	223.622

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Bewilligungsbehörde in der jährlichen Projektliste.

Von den sieben zugelassenen Beratungsorganisationen haben fünf bisher nicht den von ihnen erhofften Marktzugang erlangt. Drei Anbieter haben jeweils nur eine anerkannte Beratung durchgeführt, einer hat überhaupt keine Beratung zu EB durchgeführt und daher keinen Antrag gestellt (benannter Grund: Umsetzung der geförderten Beratung wäre umständlich gewesen und hätte viel Bürokratie und Zeitaufwand erfordert; siehe auch Kapitel 6 zu Umsetzungsrahmen und Ausstiegsgründen). Ein Anbieter hat immerhin zwölf Beratungen durchgeführt. Zwei Anbieter haben über 90 % der Beratungen durchgeführt und jeweils über 70 Betriebe beraten. Insgesamt blieb die Nachfrage damit sehr deutlich hinter den Erwartungen zurück, was sich auch in der relativ niedrigeren Ausschöpfung des Gesamtbudgets in Höhe von 6,3 % nach vier Beratungsjahren zeigt.

Hinsichtlich des Anteils der Beratungsstunden nach Themenbereichen haben die Themen (4) „Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen“ und (9) „Ökologischer Landbau“ (über 65 % bzw. 20 % der geleisteten Beratungsstunden) den größten Umfang (siehe Tabelle 1). Weitere etwa 11 % der Beratungsstunden betreffen Thema (7) „Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien“. Im Hinblick auf die Anzahl der beratenen Betriebe sind zu diesen drei Themen (Nr. 4, 9 und 8) Anteile in ähnlicher Höhe zu verzeichnen (etwa 62, 24 bzw. 10 %).

Die Dauer einer Beratung beträgt im Durchschnitt über alle Themen hinweg 18 Stunden je Betrieb. Themenbezogen wurden bei den Themen (4) und (7) im Durchschnitt 19 bzw. 20 Stunden pro Beratung und pro Modul abgerechnet. Bei diesen relativ hohen Werten ist zu beachten, dass auch die Fahrtzeiten zum Betrieb angesetzt werden können. Modulbezogen sind folgende Varianzen zum Beratungsumfang pro Betrieb angegeben (Stunden pro Betrieb gerundet): Modul 4: 15 bis 21 Stunden, Modul 7: 14 bis 21 Stunden, Teilmodule zu Modul 9 in der Regel zehn bis 19 Stunden und Teilmodul 1.3 einheitlich 15 Stunden.

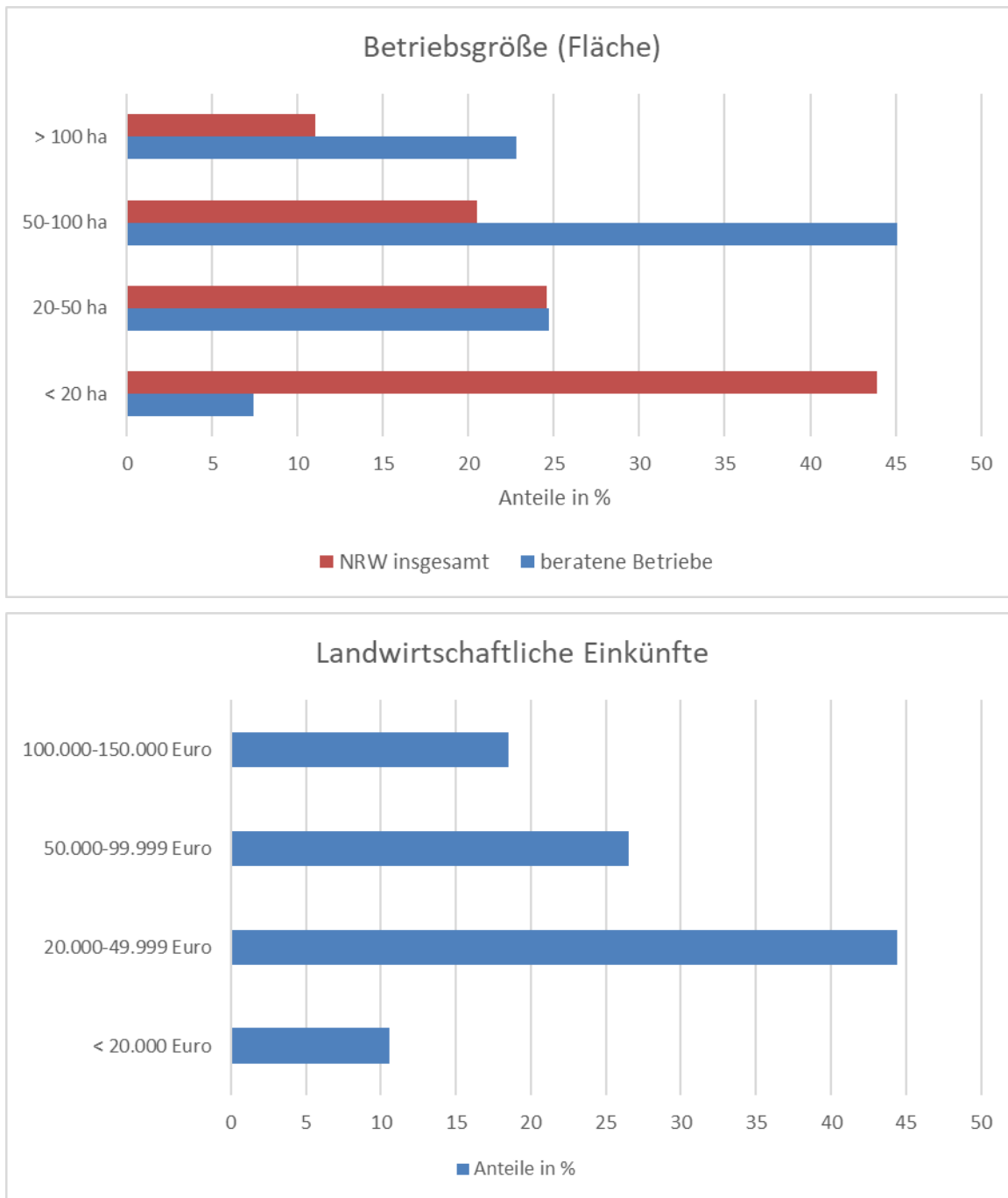
Strukturparameter der beratenen Betriebe

Abgefragt wurden im Erhebungsbogen folgende Informationen zu den beratenen Betrieben:

- Landkreis, in dem der beratene Betrieb liegt,
- betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt des Betriebs,
- Betriebsgröße in Hektar,
- Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb,
- Höhe der landwirtschaftlichen Einkünfte nach Größenklassen.

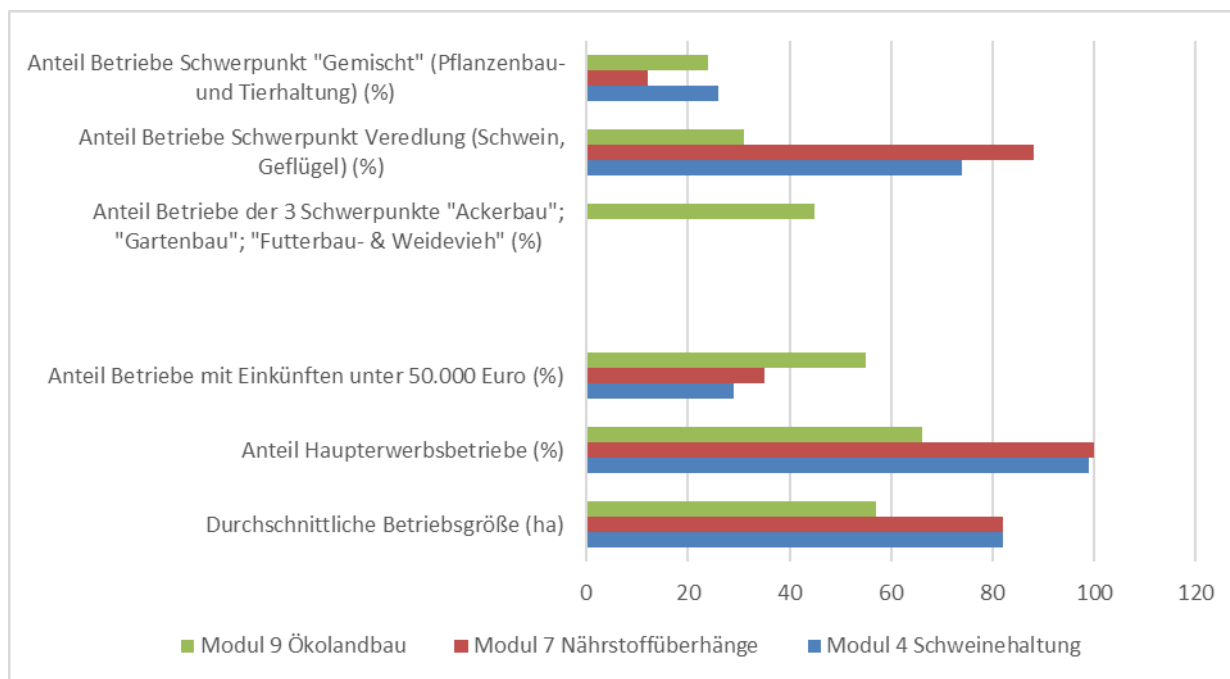
Der Anteil der beratenen Haupterwerbsbetriebe liegt über die fünf beratenen Beratungsfelder hinweg bei etwa 91 %, der Rest waren Nebenerwerbsbetriebe. Die Größenstruktur der Betriebe zeigt Abbildung 1. In Bezug auf die landwirtschaftliche Fläche wurden überwiegend größere Betriebe beraten (> 50 ha), während in ganz NRW knapp 70 % der Betriebe weniger als 50 ha bewirtschaften. Nach den Angaben zu den landwirtschaftlichen Einkünften erreichte die Mehrzahl der beratenen Betriebe über 50.000 Euro im Jahr (rund 44 % der Betriebe erzielen 50.000 bis 99.999 Euro und knapp 19 % über 100.000 Euro Einkünfte).

Abbildung 1: Betriebsfläche und landwirtschaftliche Einkünfte der beratenen Betriebe nach Größenklassen (NRW gesamt zum Vergleich)



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Bewilligungsbehörde in der jährlichen Projektliste der beratenen Betriebe 2017-2020 (n=162 Betriebe).

Abbildung 2 zeigt zu den drei vorwiegend beratenen Modulen verschiedene Strukturparameter der beratenen Betriebe.

Abbildung 2: Struktur der beratenen Betriebe in den drei vorwiegend beratenen Modulen

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Bewilligungsbehörde in der jährlichen Projektliste der beratenen Betriebe 2017-2020 (n=162 Betriebe).

Im Modul 4 (Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen) und im Modul 7 (Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement) wurden fast ausschließlich Haupterwerbsbetriebe beraten. Die bewirtschaftete Fläche dieser Betriebe ist im Durchschnitt deutlich höher als die der Betriebe in Modul 9 (Ökologischer Landbau), ebenso der Anteil der Betriebe mit landwirtschaftlichen Einkünften über 50.000 Euro. Während in Modul 9 unter den Betrieben alle betriebswirtschaftlichen Produktionsschwerpunkte vertreten sind, profitieren von Modul 4 und 7 aufgrund der Beratungsinhalte ausschließlich tierhaltende Betriebe bzw. Veredlungsbetriebe.

Regionale Schwerpunkte der bisherigen Beratungsaktivitäten

Im Februar 2017 haben – wie oben berichtet – sieben ausgewählte Beratungsorganisationen den Zuschlag erhalten, für die insgesamt 98 Berater:innen eine Zulassung erhalten haben. Allein rund 70 dieser Beratungskräfte, die in unterschiedlichen Regionen ihre Tätigkeit ausüben, sind für zwei größere Anbieter aus NRW zugelassen. Einer dieser Anbieter hat nur zu Modul 4 und 7 knapp 20 Beratungskräfte gemeldet, der andere rund 50 über alle neun Module hinweg, die jeweils jedoch nur für ein oder zwei Module zuständig sind. Von diesen rund 70 haben insgesamt 19 im Betrachtungszeitraum wenigstens eine Beratung durchgeführt.

Für die fünf kleineren Anbieter sind jeweils nur drei bis sechs Berater:innen anerkannt, darunter auch Beratungskräfte aus anderen Bundesländern zu Spezialthemen. Aus den beiden Befragungen im Jahr 2020 ist ersichtlich, dass diese Anbieter zuvor zumeist nur in bestimmten Regionen in NRW

(ein bis zwei Kreise) oder nur für ihre Mitgliedsbetriebe in NRW (Ringbetriebe) tätig waren. Für diese Beratungsanbieter wäre es sicherlich allein aufgrund der räumlichen Entfernungen schwierig, weitere oder neue landwirtschaftliche Betriebe in anderen Regionen zu beraten. Inwieweit ein Beratungsanbieter neben seinen Mitgliedsbetrieben auch Nichtmitglieder zu EB beraten hat, geht aus den Förderdaten nicht hervor.

Die Auswertung der regionalen Verteilung der bis 2020 beratenen Betriebe nach Kreisen zeigt, dass in den fünf im Norden von NRW gelegenen Kreisen Steinfurt, Warendorf, Minden-Lübbecke, Borken und Gütersloh (33, 31, 19, 17 bzw. elf Betriebe) sich mit insgesamt rund 69 % der Betriebe deutlich mehr beratene Betriebe als in den übrigen 16 Kreisen (zumeist bis zu fünf) befinden. Die regionale Inanspruchnahme folgt somit der Konzentration der schweinehaltenden Veredlungsbetriebe und dem Einsatzgebiet bzw. den Beratungsschwerpunkten der aktiven Beratungsanbieter im Norden NRWs. In zehn der insgesamt 31 Landkreise gab es keine Beratung zu EB; diese liegen fast alle im Süden von NRW in den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln.

4.2 Nachfrage nach Beratungsmodulen aus Sicht der Anbieter

Zu den neun förderfähigen Beratungsmodulen sollten die Anbieter in drei Stufen angeben, in welchem Umfang die Module/Themen nachgefragt wurden („Mehr nachgefragt“, „Nachfrage wie erwartet“, „Weniger nachgefragt“ bzw. „Thema haben wir nicht beraten“). Die sieben befragten Personen haben insgesamt zu vier der neun Themen beraten. Tabelle 2 zeigt die Nachfrageintensität zu den Modulen: Nur beim Thema 4 (Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen) verzeichneten zwei Beratende eine höhere Nachfrage als erwartet. Bei den drei anderen Themen entsprach die Nachfrage in etwa den Erwartungen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Nachfrage der Betriebe zu beratenen Modulen

Förderfähiges Beratungsthema (mit Nr.)	Mehr nachgefragt	Nachfrage wie erwartet	Weniger nachgefragt	Thema haben wir <u>nicht</u> beraten
1. Düngeberatung / Optimierung einzelbetriebliche Nährstoffbilanz	--	1	--	6
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	2	2	2	1
7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltingsmanagement	--	2	2	3
9. Ökologischer Landbau	--	2	--	5
Anzahl der Antworten	2	7	4	--

n = 7

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben der Beratungskräfte in ihren Erfahrungsberichten zum Beratungszeitraum 2017-2020.

Ob die Initiative zur Beratung vom Anbieter ausging oder vom landwirtschaftlichen Betrieb, wurde in den Fragen 1.2 und 1.3 (siehe Anhang 1) thematisiert.

Insbesondere bei Modul 4 und 7 wurde die Beratung hauptsächlich von den Berater:innen initiiert. Betriebe haben aktiv nur sehr selten oder überhaupt nicht eine Beratung nachgefragt, mit Ausnahme weniger Betriebe zu Modul 4 (Schweinehaltung). Auch die Beratungen zu Modul 9 wurden zumeist von den Beratungsorganisationen initiiert.

Eine Antwort deutet auf die Ursache bzw. ein Nachfragehemmnis hin: „Die Betriebe wussten zum überwiegenden Teil nichts von der Fördermöglichkeit.“

4.3 Bedeutung der EB aus Sicht der befragten Beratungskräfte

Für die Anbieter stellt die im Rahmen von EB geförderte Beratung nur einen kleineren Ausschnitt der Beratungstätigkeit dar. In Frage 1.4 sollten die Befragten angeben, welchen Anteil die EB-Betriebe am Gesamtbestand der von ihnen persönlich beratenen Betriebe in NRW ausmachen. Fünf Berater:innen haben einen Anteil von rund 5 bis 10 % ihrer Betriebe benannt, nur zwei Berater:innen setzen den Anteil deutlich höher an (25 bzw. 40 %).

Die Beratungskräfte sollten in Frage 1.5 angeben, zu welchen Beratungsthemen, die Gegenstand der Fördermaßnahme EB sind, die von ihrer Organisation beratenen Betriebe eine Beratung überwiegend außerhalb von EB ohne Förderung in Anspruch nehmen und damit die Beratungskosten weitgehend/ausschließlich selbst tragen.

Die sechs Einzelantworten in Tabelle 3 weisen auf Module hin, bei denen Betriebe auf die Förderung verzichten. Gründe liegen zum einen aus Sicht der befragten Berater:innen im Thema selbst, das eine dauerhafte Begleitung erforderlich mache und nicht nur eine punktuelle Intervention. Außerdem deuten sie zum Teil auch den Bürokratieaufwand oder schlechte Erfahrungen mit M 2.1 an (ausführliche Darstellung hierzu in Kapitel 5).

Tabelle 3: Beratungsthemen der Maßnahme EB, zu denen Betriebe ohne Inanspruchnahme der Förderung beraten werden

Themenbeispiel ohne Begründung
Modul 1 gehört zum Tagesgeschäft und ist immer wiederkehrend, Modul 2 etwas seltener.
Die Nährstoffproblematik (Modul 7) ist ständiges Thema und muss dauerhaft begleitet werden, eine punktuelle Beratung ist hier keine ausreichende Möglichkeit.
Beim Erstkontakt zur Umstellungsberatung und zu Vermarktungsfragen im ökologischen Acker- und Pflanzenbau.
Fragen zur Vermarktung, Gesundheit, Stallbau, Lüftung, Fütterung.
Themenbeispiel mit Begründung
Zu Modul 4 und 7 haben die meisten Betriebe eine geförderte Beratung abgelehnt, da sie schlechte Erfahrungen in vorangegangenen Jahren hatten. Die Förderung sei viel zu kompliziert und wenig hilfreich.
Alle Themen der Fördermaßnahme EB werden ohne Förderung abgedeckt. Lediglich das Modul 4 wird von 10 % meiner Betriebe über die EB abgedeckt. Gründe dafür sind u. a. der enorm hohe Bürokratieaufwand.

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

Modul 8 (Naturschutz und Landschaftspflege) könnte theoretisch im Rahmen der EB eine größere Reichweite als die Biodiversitäts-/Naturschutzberatung außerhalb der EB haben, weil sie auch in prekären Bereichen (Intensivregionen) das Interesse von Betrieben und nicht nur in Extensiv-Regionen (z. B. Eifel, Bergisches Land) finden könnte.

4.4 Zwischenfazit zu Kapitel 4

Die Bereitschaft zur Teilnahme an den einzelnen Beratungsmodulen unter den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben ist im Vorfeld bzw. vor Beginn einer neu konzipierten Fördermaßnahme für das zuständige Ministerium und auch die dafür zugelassenen Beratungsanbieter schwer einzuschätzen, weil neben dem Förderangebot eine vielfältige Beratungslandschaft besteht, die in Teilen inhaltlich überlappende Beratungsangebote anbietet. Außerdem ist noch nicht ersichtlich, wie stark ein neues Angebot aktiv von den Anbietern und auch vom Land beworben und bekannt gemacht werden. Im Hinblick auf die förderfähigen Beratungsmodule haben einige der befragten Beratungsanbieter dargelegt, dass alle Themen der Fördermaßnahme EB auch ohne Förderung abgedeckt sind und außerhalb der Förderung auch mit weniger bürokratischem Aufwand und langfristiger angeboten werden könnten. Die Reichweite der Beratungsmaßnahme EB ist somit in den vier Jahren 2017 bis 2020 mit insgesamt rund 160 Beratungen und verausgabten öffentlichen Mitteln in Höhe rund 220.000 Euro sehr gering geblieben. Diese geförderte Beratung hat damit nur 0,5 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in NRW erreicht. Beispiele zu anderen Beratungsangeboten aus der Beratungslandschaft in NRW zeigen, dass diese Größenordnung in etwa der Anzahl der Mitgliedsbetriebe eines einzelnen regionalen Erzeugerrings entspricht.

5 Umsetzung und Ergebnisse der bisher durchgeführten Beratungen auf den Betrieben

In diesem Kapitel wird zunächst die Ausgangssituation auf den Betrieben anhand der festgestellten Defizite zum jeweiligen Beratungsmodul beleuchtet (Kapitel 5.1). Anschließend wird auf die dazu ausgesprochenen Beratungsempfehlungen eingegangen (Kapitel 5.2) und beispielhaft dargestellt, wie Empfehlungen umgesetzt wurden (Kapitel 5.3), und ob es betriebliche Innovationen gab (Kapitel 5.4).

5.1 Ausgangssituation auf den Betrieben

Frage 2.1: In welchem Ausmaß waren bei den Beratungsthemen/-leistungen der EB Defizite auf den von Ihnen beratenen Betrieben zu verzeichnen?

Bei dieser geschlossenen Frage sind fünf Antwortstufen zu auftretenden Defiziten auf den Betrieben möglich (Sehr Häufig / Häufig / Selten / Sehr selten / Gar nicht / Kann ich nicht abschätzen).

Unter den insgesamt zehn Antworten überwiegen die Nennungen zu „Selten“ (siebenmal) und „Sehr selten“ (einmal) zu den vier Modulen (1, 4, 7 und 9). Die Kategorie „Häufig“ wird je einmal zu Modul 4 und 7 angegeben. Defizite im Modul 4 „Haltung von Schweinen“ betreffen überwiegend die Bereiche Dokumentation und Management.

Im Rahmen der Umstellungsberatung (Modul 9.1 und 9.2: Grund- bzw. Aufbaumodul zur Umstellungsberatung) kann Wissen vorher nicht in größerem Umfang auf den Betrieben vorhanden sein. Daher trifft die Frage mit dem Begriff „Defizite“ hierfür nur eingeschränkt zu.

Ergänzende Angaben der Befragten zur normalen Beratungspraxis außerhalb der geförderten EB belegen dagegen durchaus gravierende Defizite: Zu Modul 1 (Dünge- und Nährstoffberatung) „kann ich nur aus der Beratungspraxis meine Erfahrungen (außerhalb der EB) mitteilen. Dann wäre es „Häufig“ bis „Sehr Häufig“.“ Auch zu Modul 7 sind in der Beratungspraxis (außerhalb der EB) häufig Defizite auf den Betrieben festgestellt worden.

Frage 2.2: Welche Defizite auf den Betrieben waren bei der jeweiligen Beratungsleistung aus Beratersicht besonders gravierend?

Unter der Frage 2.2 konnten konkret gravierende Defizite zum jeweiligen Thema benannt werden. Die Befragten haben insgesamt sechs Defizitbeispiele zu den von ihnen beratenen drei Modulen 4, 7 und 9 benannt. Tabelle 4 zeigt die Antworten zum jeweiligen Thema bzw. Modul. Die genannten Defizitbeispiele verweisen weitgehend auf Wissensdefizite bei den Landwirt:innen oder mangelnde Managementfähigkeiten, weniger auf baulich-technische Mängel.

Tabelle 4: Von Berater:innen benannte Defizite auf den Betrieben

Förderfähige Beratungsleistung (mit Nr.)	Beispiele für Defizite
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgung: Qualität, Menge, Anbringung. - Lüftung: einmal eingestellt und nicht wieder kontrolliert. Die Tierbeobachtung wird nicht mit falscher Lüftung in Verbindung gebracht. - Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere, äußere Merkmale werden nicht gesehen. - Schwierigkeit, zu erkennen, welche gesellschaftlichen Ansprüche an die Schweinehaltung gestellt werden. Keine eindeutige Strategie, wie Tierschutz in Zukunft aussieht. „Was ist tiergerecht“ ist die Kernfrage.
7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Automaten besser einstellen, Eiweißüberhänge reduzieren, Sicherheitszuschläge abbauen, Rohfaserträger verbessern. - Nährstoffüberhänge.
9. Ökologischer Landbau	<ul style="list-style-type: none"> - Wenig Kenntnisse zur Nährstoffdynamik und Wirkungen der Fruchtfolgen im Pflanzenbau (zu Modul 9.4).

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

5.2 Beratungsempfehlungen für die beratenen Betriebe

Frage 3.1: Welche wesentlichen Empfehlungen haben Sie aus Ihrer Sicht zu welchen Beratungsleistungen ausgesprochen?

Die befragten Beratungsanbieter haben zur Frage 3.1 themenbezogene Antworten mit etwa 15 Einzelempfehlungen gegeben. Tabelle 5 zeigt beispielhaft zum jeweiligen Thema einige dieser Empfehlungen. Der Großteil der Antworten betrifft die Themen Nr. 4, 7 und 9.1/9.2.

Tabelle 5: Von Beratungsanbietern ausgesprochene Empfehlungen nach Beratungsthemen

Förderfähige Beratungsleistung (mit Nr.)	Beispiele für ausgesprochene Empfehlungen
1. Düngberatung / Optimierung Nährstoffbilanz	<ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffvergleich wurde erklärt und gerechnet. Verfahren wurde erklärt.
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Anforderungen zu Initiative Tierwohl, Risikoanalyse bzw. Einstieg in Kupierverzicht. - Ställe wurden für Tierwohl optimiert. Verschiedene Lösungen wurden individuell erarbeitet. - Einstieg bzw. Weiterführung der freiwilligen tiergerechteren Haltungsform im Rahmen privatwirtschaftlicher Programme. - Optimierung des Tränke-Managements. - Die Grundgesundheit der Tiere verbessern, Entgiften der Tiere, eine Überladung mit Toxinen verhindern, gute Rohfaserträger einsetzen.

Förderfähige Beratungsleistung (mit Nr.)	Beispiele für ausgesprochene Empfehlungen
7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Fütterung wurde auf stark N/P reduziert umgestellt. - Automaten besser einstellen, Eiweißüberhänge reduzieren, Sicherheitszuschläge abbauen, Rohfaserträger verbessern.
9. Ökologischer Landbau (Modul 9.1 & 9.2)	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zum Ökolandbau allgemein, zur Vermarktung, zur Wirtschaftlichkeit und zu Produktions- und Stallbauvorschriften im Ökolandbau; Chancen einer möglichen Umstellung. - Fruchtfolgegestaltung für den Getreide- und Leguminosen-Anbau. - Besichtigung der Ackerkulturen mit Nennung von Einzelmaßnahmen und Erfolgskontrolle. - Ökonomische Bewertung von Fruchtfolge und Marktpreisentwicklungen; Ergebnis: Umstellung wirtschaftlich sinnvoll und lohnenswert.

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

Einige Empfehlungen sind zum Teil ausführlich und enthalten konkrete Hinweise. Sie verdeutlichen die verschiedenen Problemlagen auf den Betrieben im Hinblick auf das jeweilige Beratungsthema. Die EB lässt sich aus Sicht der Beratungsanbieter gut nutzen, um Schwachstellen auf den Betrieben zu identifizieren und diese abzustellen.

Im Rahmen von Modul 9 und der Umstellungsberatung geht es vorrangig um die Vermittlung von Informationen und weniger um Empfehlungen zu konkreten Defiziten, wie die folgende Antwort unterstreicht: „Der Informationsbedarf lässt sich durch die Fördermaßnahme EB sehr gut abdecken, weil die Maßnahme in der Regel über einen längeren Zeitraum läuft, und genügend Zeit verwendet werden kann. Umstellungsberatung begleitet die Betriebe zumeist über einen längeren Zeitraum, daher ist auch die Möglichkeit einer zweiten Förderung für den gleichen Betrieb wichtig.“

Im Rahmen der jährlich von den Beratungsorganisationen vorzulegenden Erfassungslisten zu ihren durchgeführten Beratungen werden zu jedem Betrieb auch jeweils die Kernempfehlung angegeben. Die dort aufgeführten betriebspezifischen Empfehlungen zu jedem Modul (insgesamt über 160 im Zeitraum 2017 bis 2020) wurden modulbezogen geordnet und gescreent. Sie zeigen weitere Aspekte auf und ergänzen die in Tabelle 5 gelisteten Empfehlungen. Tabelle 6 zeigt zu jedem der beratenen Module eine Auswahl der aussagekräftigen – nicht nur stichwortartigen – Kernempfehlungen:

Tabelle 6: Von Beratungsanbietern ausgesprochene Kernempfehlungen zu den Beratungsthemen in der einzelbetrieblichen Beratung

Förderfähige Beratungsleistung (mit Nr.)	Beispiele für Kernempfehlungen in der Beratung zu EB
1. Düngeberatung / Optimierung der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz (Modul 1.2 & 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffbilanz in Ordnung, Kontrollwert der Stoffstrombilanz wird vermutlich eingehalten. Zukünftig weniger Kompost ausbringen. - Düngebedarfsermittlungen, Schwerpunkt Feldsalat, Umsetzung Dünge-Verordnung.
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	<ul style="list-style-type: none"> - Screening zur Ermittlung der Tiergesundheit einführen und das Angebot an Beschäftigungsmaterial optimieren. - Tiergesundheit und Nährstoffanfall wurde verbessert durch optimale Rationsgestaltung. Durch geringeren Nährstoffanfall wird die Tierhaltung am Standort gesichert. Sauenhaltung wird aufgegeben. - Ursachen für gesundheitliche Probleme der Mastschweine abstellen. Das Stallklima und die Wasserversorgung müssen dringend verbessert werden. Ausstieg aus der Ebermast! - Fütterung optimieren, Probleme der Luftführung abstellen, stallspezifischen Erreger isolieren und in einen Impfstoff einbauen, Grundgesundheit der Sauen verbessern. - Nährstoffüberschuss kann durch sehr stark N/P-reduzierte Fütterung gelöst werden. Tierwohl wird mit verteilten Checklisten regelmäßig überprüft. - Verbesserung der Haltungsumgebung zur Reduktion des Schwanzbeißens, Verbesserung der Konkurrenzsituation um Futtereinrichtungen und Tränken. - Tiergerechte Haltung ohne Um-/Neubaukosten optimieren. Keine Investition tätigen. - Einstieg in das staatliche Tierwohllabel wird noch nicht empfohlen. Zu viele Umbauten notwendig, um das aktuelle Einkommen zu halten. - Investitionen derzeit nicht möglich, Optimierung der vorhandenen Tierhaltung empfohlen. - <i>Häufige Nennung in 2018:</i> Eine Teilnahme an der Initiative Tierwohl wird empfohlen.
7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltingsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Einsatz spezieller Mineralfutter lassen sich fütterungsbedingte Überhänge bei N und P deutlich senken und sich noch weiter ausbauen. - Rationsgestaltung ändern, Einsatz von Mineralfutter mit hoher Aminosäuren-Ausstattung, Einsparung von Sojaschrot / Umstellung von Brei- auf Mehlfütterung. - Konzentration auf die Mast mit vorgelagerter Ferkelaufzucht. Dann bedarfsangepasste Fütterung möglich. Nach Absprache mit Futtermittellieferant Umstellung auf stark N- u. P-reduzierte Fütterung. - Einsatz von N/P-reduziertem Futter in der Ferkelaufzucht und Sauenhaltung. - Futterstrategie wird weiterhin Richtung nährstoffreduzierte Fütterung gelenkt unter Berücksichtigung der biologischen Leistung, der Schlachtdaten und der Tierzufriedenheit.
9. Ökologischer Landbau (Modul 9.1 & 9.2)	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Herausforderung des Stallneubaus gemeistert werden kann, ist der Umstieg auf den Ökolandbau sinnvoll und wirtschaftlich. - Betrieb auf Ökolandbau umstellen, in Sauenhaltung einsteigen und nötige Umbauten in den Stallungen und Anpassungen des Managements durchführen. - Eine Umstellung auf die ökologische Produktionsweise ist mit den geplanten Investitionen zu Stallneu- und -umbau sehr gut realisierbar. - Trotz erheblicher Bestandsreduzierung ist eine Umstellung der Mastschweinehaltung sinnvoll und wirtschaftlich, Plan weiterverfolgen. - Weder reine Ferkelerzeugung noch geschlossenes System wirtschaftlich sinnvolle Umstellungsvarianten. Umstellung überdenken.

Förderfähige Beratungsleistung (mit Nr.)	Beispiele für Kernempfehlungen in der Beratung zu EB
9. Ökologischer Landbau (Modul 9.4 & 9.5)	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Optimierungen der Fruchtfolge kann die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. - Muttergebundene Aufzucht. Stallerweiterung um Laufhof und eingestreute Liegehalle. Einrichtung einer Kälberbox.

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben der Beratungsorganisationen in den jährlichen Erfassungslisten der Jahre 2017-2019.

Die Zusammenschau der Empfehlungen aus Tabelle 5 und Tabelle 6 zeigt, dass es im Wesentlichen um Anpassungen im betrieblichen Management und Controlling geht und weniger um umfassende baulich/technische Investitionen. Aber gerade die Anpassungen im betrieblichen Management und Controlling erfordern einen erheblichen Kapazitätsaufbau bei den Beratenden und eigentlich eine längerfristige Begleitung durch die Beratungskräfte.

Viele Empfehlungen im Schweinebereich beziehen sich auf den Einstieg in die Initiative Tierwohl, allerdings in Abhängigkeit der erforderlichen Investitionen, die zu tätigen wären. Gleiches gilt für Ökobetriebe. Bei einigen Betrieben ist der Umstieg sinnvoll, bei anderen Betrieben wären so hohe Gebäudeinvestitionen erforderlich, dass die Umstellung betriebswirtschaftlich nicht tragfähig ist.

5.3 Umsetzung von Beratungsempfehlungen

Beratung versteht sich als ein Kommunikationsprozess, bei dem letztendlich die Betriebsleiter:innen für ihren Betrieb entscheiden müssen, ob und wann sie zu welchen Beratungsempfehlungen aktiv werden wollen. Der Beratungserfolg innerhalb der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in NRW hängt von der Motivation der Betriebsleiter:innen, ihrer Umsetzungsbereitschaft und Umsetzungskompetenz für die Beratungsempfehlungen und auch dem Zeit- und Kostenaufwand ab. Grundlegend sind neben der betrieblichen Perspektive aber auch die Finanzkraft und Liquidität der Betriebe. Und natürlich kommt es auch auf die Qualität der Beratungsempfehlungen und der Kompetenz, die den Beratungskräften zugemessen wird, an.

Frage 3.2: Können Sie zu einem Beratungsthema konkrete Ergebnisse/Werte (Vorher/Nachher) für einen Betrieb (ggf. auch mehrere Betriebe) benennen, die auf eine geförderte Beratungsleistung bzw. umgesetzte Beratungsempfehlungen zurückzuführen sind?

Diese Frage kann nach den Erfahrungen des Evaluators in Befragungen in anderen Bundesländern in der Regel von befragten Berater:innen nur sehr selten mit konkreten Vorher- bzw. Nachher-Werten beantwortet werden, da es zum jeweiligen Beratungsmodul/-thema im Unterschied beispielsweise zur Gewässerschutzberatung (N_{\min} , Nährstoffbilanzsaldo) meist keine festgelegten quantitativen Erhebungskriterien gibt. Ab und zu gibt es allerdings Berater:innen, die themenbezogen bei ihren beratenen Betrieben die Ausgangssituation nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ erfassen und die weitere Entwicklung auf dem Betrieb verfolgen.

Sechs Befragte haben Ergebnisse zu Modul 4 und Modul 9 benannt. Aus Beratungen zu Modul 4 sind u. a. folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

- Die Mehrzahl der Betriebe entschied sich dafür, in die „Initiative Tierwohl“ einzusteigen oder weiterhin daran teilzunehmen.
- Es gab positive betriebswirtschaftliche Effekte durch die Teilnahme an der „Initiative Tierwohl“.
- Die Buchten wurden auf Tierwohl umgerüstet und eine nährstoffreduzierte Fütterung begonnen.
- Saugferkelverluste konnten durch eine Verbesserung der Gesundheit der Sauen um die Geburt in mehreren Betrieben um 3-5 % gesenkt werden. Behandlungen der säugenden Sauen gingen um 10-30 % zurück.

Zu Modul 9 wurden gemäß den Inhalten der Basisberatung grundlegende Schritte berichtet:

- Es erfolgte überwiegend eine Umstellungsberatung mit der abschließenden Entscheidung für eine Umstellung zum ökologischen Landbau.
- In der Umstellungsberatung wurden häufig Entwicklungspläne erstellt, die dem Landwirt bei der Entscheidung für oder gegen eine Umstellung helfen können.

Ein Befragter hat auf die folgende grundsätzliche Schwierigkeit hingewiesen: „Da es viele Stellschrauben auf den Betrieben gibt und meistens nicht nur an einer Sache gearbeitet wird, ist es schwierig, diese nur auf die ELER-Beratung zurückzuführen.“

5.4 Beratungsempfehlungen als Treiber von Innovation

Im Rahmen einer Beratung geht es in der Regel hauptsächlich darum, Defizite und Problemlagen auf den Betrieben zu identifizieren und zu lösen. Neuerungen und Innovationen stehen daher nicht im Vordergrund, können aber durchaus infolge einer Beratung initiiert werden. Sie sind daher auch Gegenstand der Befragung gewesen.

Frage 4.1: Gab es Betriebe, in denen Ihre Beratung zu besonderen betrieblichen Innovationen führen soll (z. B. neue Produkte, Dienstleistung, Produktionsverfahren, Technologie)?

Trotz der wenigen Beratungsfälle gab es einige (kleine) Neuerungen im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Modul 4. Drei Beratende haben diese Frage bejaht und vier verneint. Die drei Befragten, die mit „Ja“ geantwortet hatten, sollten anschließend auch die Frage 4.2 beantworten.

Bei der Beantwortung der Frage 4.1 wurde von den Befragten die im Zusammenhang mit dem Modul 9 (9.1. Grundmodul Umstellungsberatung und 9.2. Aufbaumodul Umstellungsberatung) empfohlene Umstellung eines Betriebs auf Ökologischen Landbau nicht berücksichtigt, obgleich dies

nach Ansicht des Evaluators durchaus eine Neuerung/Innovation für den Betrieb darstellen könnte. Die von den Beratungsorganisationen in ihren Erfassungslisten aufgeführten betriebsspezifischen Kernempfehlungen enthalten mehrfach die Empfehlung zur Umstellung (siehe Tabelle 6). Insgesamt haben 23 Betriebe im Modul 9.2 Beratungen zur Umstellung erhalten. Wie viele dieser Betriebe die Umstellung auch vollzogen haben, ist nicht bekannt.

Frage 4.2: Wenn JA - Welche wichtige Neuerung/Innovation ist in einem Betrieb aufgrund der Beratungsempfehlung bereits aufgegriffen worden bzw. noch vorgesehen?

Zur Einordnung von Innovation werden hier zwei Kriterien – die geografische Relevanz (Neuheit auf betrieblicher Ebene; ... in Region/im Landkreis (Radius < 50 km); ... im Bundesland) und die Innovationsart (Produktinnovation, Prozessinnovation, organisatorische Innovation und Marketinginnovation) – zugrunde gelegt.

Im ersten Schritt wurden insgesamt drei Neuerungen zum Kriterium „Geographische Relevanz“ benannt, darunter die zwei folgenden Beispiele als „Neuheit auf betrieblicher Ebene“:

- Umstellung/Neueinstieg zur „Initiative Tierwohl“.
- Pendeltüren zwischen zwei Buchten für mehr Bewegungsspielraum in der Mast.

Als „Neuheit im Bundesland“ wurde von der Beratungskraft die Beratungsempfehlung „Neues Spielzeug für Schweine entwickelt“ eingestuft. Aus Tierwohlsicht ist dies jedoch nur als eine kleine Neuerung zu werten. Wühlbarem Material in Form von Stroh/Einstreu werden positivere Effekte zugesprochen.

Beim zweiten Kriterium, der Innovationsart, sind die vier Arten wie folgt definiert:

- (A') Produktinnovation = neue oder merklich verbesserte Waren oder Dienstleistungen
- (B') Prozessinnovation = technische Änderungen, verbesserte Methoden der Produktion, Logistik
- (C') Organisatorische Innovation = neue Geschäftspraktik, Arbeitsorganisation, neue Außenbeziehung
- (D') Marketinginnovation = neue Wege oder neue Vertriebskanäle

Tabelle 7 zeigt, welcher Innovationsart die Neuerungen von den Befragten zugeordnet wurden.

Tabelle 7: Von den Beratungsanbietern benannte Neuerung mit Innovationsart

Benannte Neuerung	Produkt-I. (A)	Prozess-I. (B)	Organisat. I. (C)	Marketing-I. (D)
Umstellung/Neueinstieg zur „Initiative Tierwohl“.	X	X	X	X
Neues Spielzeug für Schweine entwickelt	X			
Pendeltüren zwischen zwei Buchten in Eigenregie des Landwirts	X	X		

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

Die Beispiele wurden jeweils als Produktinnovationen und in zwei Fällen auch als Prozessinnovationen eingestuft. Ein Beratungsanbieter hat sein Beispiel allen vier Innovationsarten zugeordnet.

5.5 Zwischenfazit zu Kapitel 5

Die Antworten der Beratenden zur Einstiegsfrage in diesem Kapitel (Frage 2.1, Ausmaß der festgestellten Defizite auf den Betrieben im Rahmen der EB-Beratung) deuten auf verhältnismäßig wenig Defizite auf den Betrieben hin (80 % „Selten“ bzw. „Sehr selten“). Beispielhaft benannte Defizite im Modul 4 „Haltung von Schweinen“ betreffen vorwiegend das Management im Stall, das Controlling und die Büroarbeit (Bereich Dokumentation). In der normalen Beratungspraxis außerhalb der geförderten EB seien dagegen durchaus häufiger gravierende Defizite zu verzeichnen (beispielsweise bei der „Dünge- und Nährstoffberatung“).

Die im Rahmen einer themenbezogenen Beratungsleistung festgestellten Mängel bzw. Defizite auf einem Betrieb führen zum Teil zu ausführlichen Beratungsempfehlungen. Sie verdeutlichen die Problemlagen des Betriebs und ermöglichen es, die identifizierten Schwachstellen zu beheben. Die vollzogenen Umsetzungsschritte zu einer Beratungsempfehlung können jedoch nicht immer in Gänze auf die geförderte Beratung zurückgeführt werden, da es neben der Beratung auch andere Informations- und Wissenstransferquellen gibt, die von den Beratenen genutzt werden können. Es ist daher schwierig, eine erreichte Verbesserung allein einer konkreten Beratungsleistung zuzuschreiben.

Die Befragungsergebnisse lassen vermutlich aufgrund der kleinen Grundgesamtheit mit wenigen bzw. punktuellen Beratungsfällen keine besonders nennenswerten Neuerungen oder Innovationen im Zusammenhang mit Beratungsleistungen erkennen. Zudem sind der Beratungsinput und das Anstoßmoment aus nur einer Beratung pro Modul relativ gering.

6 Umsetzungsrahmen gemäß Richtlinie und Ausstiegsgründe der Beratungsanbieter

6.1 Verfahrenshinweise gemäß geltender Richtlinie

Die Beratungsorganisationen erhalten auf Basis der geltenden Richtlinie ergänzende Erläuterungen und Klarstellungen in Form von Ausfüllhinweisen für die Antragstellung bzw. für die Vorlage des Verwendungsnachweises. Weil einige Kritikpunkte der Anbieter Verfahrensinhalte betreffen, werden zur besseren Einordnung dieser Kritikpunkte zunächst in Tabelle 8 einige dieser Hinweise vom Richtliniengeber (Stand 25. Juli 2017) vorgestellt, die in dieser Form bis zum Herbst 2019 Gültigkeit besaßen.

Tabelle 8: Verfahrenshinweise für die Beratungsorganisationen bei der Antragstellung

Zeitangaben bei der Antragstellung:
Die zu leistenden Stunden können, sofern keine vollen Beratungsstunden angegeben werden, nur in 15-Minuten-Staffelungen angegeben werden (z. B. 8 Std. 15 Minuten; 9 Stunden 30 Minuten), d. h., Angaben wie 18,9 Stunden oder 16 Stunden 54 Minuten sind nicht zulässig).
Pflichtangaben:
Auf allen Anträgen und Formularen, auf denen Unterschriften erforderlich sind, muss zusätzlich zur Unterschrift Ort und Datum angegeben werden.
Zeitangaben zum Durchführungszeitraum:
Als Beginn des Durchführungszeitraums muss im Beratungsvertrag ein Datum angegeben sein, das mindestens einen Monat nach Einreichungstermin liegt (Beispiel: Einreichungstermin 15.10., Beginn des Durchführungszeitraums frühestens am 15.11.). Sofern der Beratungsvertrag als Beginn des Durchführungszeitraums ein Datum enthält, das vor dem Einreichungstermin liegt, ist davon auszugehen, dass ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorliegt, d. h., eine Bewilligung ist ausgeschlossen.
Teilberatungen nicht förderfähig:
Teilberatungen oder nicht abgeschlossene Beratungen sind nicht möglich, da es sich um eine Projektförderung handelt, bei der das Beratungsziel erreicht werden muss. Ist die beantragte Beratungsdauer zu hoch abgeschätzt und beantragt worden und wird das Projekt vorzeitig abgeschlossen, dann muss dies durch die Unterschrift des Landwirts bestätigt werden.
Fortbildungsnachweise für Beratungskräfte:
Als Nachweis für fachliche Schulungen ist eine Teilnehmerbescheinigung oder ein Zertifikat vorzulegen. Die Vorlage eines Flyers reicht als Nachweis der Teilnahme nicht aus.
Anlass und Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen:
Die Europäische Kommission besteht darauf, dass bei der ELER-kofinanzierten Beratungsförderung Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durchgeführt werden. Die Kontrolle bezieht sich bei der Einzelbetrieblichen Beratung lediglich auf die Anwesenheit der angekündigten Beratungskraft bei dem Landwirt. Es erfolgt keine Kontrolle des Beratungsinhalts; ein Kontrolleur nimmt nicht am Gespräch teil. Der Beratungsinhalt wird im Beratungsprotokoll festgehalten und unterliegt der Verwaltungskontrolle und nicht der VOK.

Quelle: (MULNV, 2017) (Ministerium für "Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW) Ausfüllhinweise für die Beratungsorganisationen bei der Antragstellung (Stand Juli 2017).

6.2 Erschwernisse und Ausstiegsgründe aus Sicht der Anbieter

Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf den Gesprächen mit den vier Beratungsanbietern im Juni/Juli 2020, die keine oder nur wenige der ursprünglich geplanten Beratungen durchgeführt haben. Die dabei genannten Aspekte wurden von den Berater:innen der Anbieter, die kontinuierlich beraten haben, durch Angaben und Hinweise in den Erstgesprächen mit dem Evaluator ergänzt und weitgehend bestätigt.

Um an der Maßnahme EB partizipieren zu können, müssen die Anbieter im Vorfeld Zeit und Kosten für das Vergabeverfahren und zu erbringende Nachweise investieren. Ein Anbieter skizzierte seinen Aufwand für die Ausschreibung wie folgt: „Im Vorfeld haben wir circa sieben Arbeitstage in die Vergabe, Gesprächstermine im Ministerium und Akquiseversuche investiert, dies ergibt bereits insgesamt einen 4-stelligen Betrag ohne eine einzige durchgeführte Beratung. Unsere Erwartungen haben sich nicht erfüllt, wir haben schließlich aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Reißleine gezogen und sind aus EB ausgestiegen“.

a) Auflage für die Sicherstellung der Beratungsqualität

Pro Beratungskraft haben Beratungsanbieter die geforderten Fortbildungen nachzuweisen; dies stellt insbesondere für kleine Anbieter einen großen finanziellen und zeitlichen Aufwand dar.

b) Antragstellung

Im Hinblick auf die Antragstellung haben die Beratungsanbieter insbesondere die Aspekte Beratungsvertrag und Anmeldung einer Beratung bei der EU-Zahlstelle fünf Tage im Vorhinein angeführt. Beides seien praxisferne Regelungen.

b1) Beratungsvertrag

Jede einzelne Betriebsberatung ist ein eigenes vollständiges Zuwendungsverfahren. Pro Beratung ist daher ein Antrag erforderlich. Daraus resultiert ein extrem hoher administrativer Aufwand. Zudem besteht die Gefahr, dass der einzelne Zuwendungsantrag abgelehnt wird. Bevor der Zuwendungsantrag gestellt werden kann, ist mit jedem/jeder Landwirt:in je Beratungsmodul ein gesonderter Beratungsvertrag zu schließen. Dies ist nicht der einzige hohe Aufwand. Bereits mit dem Schließen des Beratungsvertrages müssen die Anzahl der Beratungsstunden (Abweichungen nach unten und oben sind nicht vorgesehen) und der Beratungszeitraum exakt festgelegt werden. Dies ist nicht realistisch, da jede einzelbetriebliche Beratung, wie der Name schon sagt, hoch individuell ist und gerade bei neuen Betrieben eine exakte Festlegung der Beratungsstunden, bevor die eigentliche Beratung begonnen hat, völlig realitätsfern ist.

Im Beratungsvertrag sollen alle Beratungskräfte (Nr. 4.4) benannt sein. In der praktischen Umsetzung ist dies schwierig. In einem Beratungsjahr kann es zu vielen Veränderungen kommen. Mitarbeiter:innen wechseln oder erkranken. Es muss dann umgemeldet werden, was einen entsprechenden Bearbeitungsaufwand nicht nur beim Beratungsträger, sondern auch bei der Bewilligungsstelle nach sich zieht. Aus Sicht der Beratungsunternehmen ist eine Benennung der

Berater:innen im Beratervertrag und deren Aktualisierung bei Änderungen sicherlich zeitaufwendig. Für die Landwirt:innen ist es aber beim Abschluss des Beratervertrags wichtig zu wissen, wer auf ihren Hof kommt und sie berät. Auch aus Evaluatorsicht ist es wichtig, dass die interessierten Betriebe sich im Vorfeld informieren können, welche Personen für welche Beratungsthemen zugelassen sind.

Die Bewilligungsstelle braucht ihrerseits für die Überprüfung der geleisteten Beratungen eine aktuelle und verlässliche Grundlage, anhand derer sie auch die Qualifikation der Berater:innen prüfen kann.

b2) Anmeldung eines Beratungstermins fünf Tage im Vorfeld bei der EU-Zahlstelle

Um eine Vor-Ort-Kontrolle durch die EU-Zahlstelle zu ermöglichen, wurde eine Anmeldung des Beratungstermins fünf Tage im Vorfeld vorgesehen. Diese Vorgabe passt aus Sicht der Beratungsträger nicht in den Arbeitsalltag von Beratung; sie ist kompliziert und schlecht umzusetzen. Gerade in der Erntezeit oder bei auftretenden Problemen auf dem Betrieb (Schwanzbeißen) kann es kurzfristig zu Terminänderungen kommen. Insofern erschwerte die Anmeldefrist von fünf Tagen für den Beratungstermin die Beratungsarbeit. Die mögliche Anwesenheit der EU-Zahlstelle bei dem Beratungstermin schreckt zudem viele interessierte Betriebe ab; sie möchten keine Kontrolle/Kontrollen beim Beratungstermin und befürchten weitere Kontrollen infolge der Beratung.

c) Abrechnungsmodalitäten

Insbesondere zu Beginn 2017/2018 gab es nach Angaben der Anbieter eine nicht immer ganz nachvollziehbare Bürokratie durch die EU-Zahlstelle beim Auszahlungsantrag. Dies verursachte einen Mehraufwand von Stunden, die nicht kalkuliert waren. Bemängelt wurden z. B. abgekürzte Ortsnamen bei der Unterschrift und abgekürzte Namen der Landwirt:innen etc.. Mehrere Anträge wurden erst angenommen, nachdem sie neu aufgesetzt worden waren.

- **Beratungskraft A:** Das Ausfüllen der Formulare wird streng kontrolliert. Die Bewilligungsstelle verlangt bei den Zeitangaben für den Termin ein bestimmtes Format für die Stunden: keine Angaben mit Komma, sondern Angaben mit Doppelpunkt (Zeitaufwand nicht 4,30 Std., sondern 4:30 Std. für Std. und Minuten). Bei Nichtbeachtung folgt eine „Rüge“ und eventuell oder sogar eine Ablehnung des Antrags.
- **Beratungskraft B:** Ein Abrechnungsantrag (Beratung zu Tierwohl) musste viermal überarbeitet werden, bis er angenommen wurde. Das erforderte mehrmaligen Besuch auf dem Betrieb, u. a. ein neues Beratungsprotokoll.
- **Beratungskraft C:** Das Einhalten aller Formalien ist fast nicht möglich. Bisher kam noch kein Antrag auf Anhieb durch. Vorgaben zum Ausfüllen der Anträge und der Protokolle wurden kurzfristig geändert. Einzelne Anträge und Protokolle mussten dreimal geschrieben werden.

- Beratungskraft D: Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis waren wie bei der AFP-Förderung aufgezogen. Einige formale Dinge wie die Stundenangaben gehen am Ziel vorbei (Zeitangaben der Stunden nicht dezimal, sondern in Stunden und Minuten).
- Beratungskraft E: Die Förderhöhe beträgt je nach Modul max. 80 % bzw. 100 % der Netto-Beratungskosten. Die Netto-Förderung ist nur mit immensem Aufwand rechnungstechnisch und „Finanzamt-sicher“ umzusetzen und den Landwirt:innen schwer zu vermitteln.
- Beratungskraft F: Wir hätten gern mehr Beratungen gemacht. Ein Problem war die sehr strenge Auslegung der Förderrichtlinie. Pro Beratung ist ein Antrag erforderlich. Zum Teil gab es auch bewilligte Beratungen, die dann aber aufgrund von Formalismen abgelehnt wurden. Wir haben im ersten Jahr Geld zugelegt und uns entschlossen, im zweiten Jahr keine geförderte Beratung durchzuführen. Im Jahr 2019 haben wir wieder Beratungen durchgeführt.

Eine Beratungskraft bemängelte zudem, dass die Reisezeiten nicht nach tatsächlichem Fahraufwand abgerechnet werden könnten. Eine andere war der Ansicht, dass in NRW die Richtlinie im Vergleich zu anderen Bundesländern am strengsten ausgelegt wird. Die Situation für Beratende und Betriebe sei in NRW daher sehr schwierig.

Zwei Anbieter haben im Nachhinein für einige bewilligte Beratungen keine Förderung erhalten. Die Auszahlungsanträge wurden abgelehnt. Die Erfahrungen bei Antragstellung und Abrechnung führten zum Entschluss, sich ab 2019 nicht mehr aktiv zu beteiligen.

6.3 Ergänzende Hinweise und Erfahrungen der Beratungsanbieter

Der große zusätzliche schwer kalkulierbare Zeitaufwand für die Bürokratie bei Antragstellung und Abrechnung ist aus Anbietersicht das größte Hemmnis in NRW. An Beratung besteht durchaus Interesse – wie die folgenden Antworten von zwei Anbietern mit ihren Hinweisen belegen:

Anbieter A: Es gab teilweise schon Interesse, d. h. einige Anfragen, aber es wären eher kleinere kürzere Beratungen gewesen, ohne größeren Stundenumfang. In der Beratungsregion gibt es wenig Großbetriebe, bei denen längere Beratungszeiten erforderlich wären. Die Fördermaßnahme EB ist für kleine Beratungseinsätze zu kompliziert.

Wir Beratende sind öfter zu Betrieben hingefahren, um den Zettel/Antrag auszufüllen (Formular vor Beginn, Beratungsvertrag). Es ist bei geringem Zeitumfang einfacher, ohne Förderung zu beraten. Für kurze etwa 2-stündige Beratungen entstehen geringe Kosten in Höhe von 80 bis 160 Euro. Das ist vom Ablauf her schlanker, als noch Formulare ausfüllen und bei Ausfüllfehlern eine Kürzung/Anlastung oder Ablehnung zu erhalten (Bagatellgrenze: 250 Euro). Für uns ist die Fördermaßnahme in der Administration viel zu aufwendig und viel zu unflexibel.

Anbieter B: Die teilweise sehr kurzen Durchführungszeiträume erschweren eine kontinuierliche Begleitung der Betriebe.

Bereits vor den Änderungen der Richtlinie 2019 hatte die Beratungsmaßnahme aus Sicht der Anbieter durchaus auch positive Aspekte, da nicht nur die „reinen“ Beratungsstunden förderfähig sind, sondern auch An- und Abfahrt, Vor- und Nachbereitung (z. B. Erstellung des Beratungsprotokolls) sowie beratungsbegleitende Analysen (N_{\min} , Grundnährstoffe, Humus, WiDü etc.) durch Umrechnung auf Stundenbasis. Anscheinend war anfänglich jedoch nicht allen Berater:innen klar, dass neben der eigentlichen Beratungszeit auch bei kürzeren Beratungen die Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit zwischen dem Sitz der Beratungsorganisation und dem Betriebssitz angesetzt werden kann und damit in der Regel die Bagatellgrenze von 250 Euro überschritten wird.

Kommunikation zwischen Ministerium, Bewilligungsstelle und Beratungsanbietern verbessern

In NRW wäre aus Sicht einiger Beratungsanbieter die Abwicklung und Kommunikation zur Beratungsmaßnahme zu verbessern. Eine wohlwollende Schulung oder regelmäßige Gespräche mit den Beratungsanbietern durch Bewilligungsstelle und das Ministerium insbesondere zu Beginn der Förderperiode könnten eine gute Basis schaffen und gleichzeitig helfen, frühzeitig Probleme und Hemmnisse zu identifizieren und zu lösen.

6.4 Zwischenfazit zu Kapitel 6

Der große zusätzliche schwer kalkulierbare Zeitaufwand für die Bürokratie bei Antragstellung und Abrechnung ist aus Anbietersicht das größte Hemmnis in NRW. Nach den Schwierigkeiten zu Beginn haben daher einige Anbieter keine Beratung mehr durchgeführt – einerseits wollten sie nicht umsonst Arbeitszeit investieren und andererseits aus Sorge, wieder etwas falsch zu machen. Deutlich wurde, dass durch die Erfahrungen und Schwierigkeiten in den beiden Startjahren 2017 und 2018 aufseiten der Anbieter und auch der Betriebe viel Motivation und Interesse für die Fördermaßnahme verloren gegangen ist. Sie hat quasi ein schlechtes Image bekommen, das sie nicht wieder losgeworden ist. Grundsätzlich haben aus Sicht der Anbieter die Betriebe Interesse an Beratung. Vermutlich hätten über regelmäßige Gespräche zwischen den Akteuren zumindest einige Hemmnisse verringert werden können.

7 Anpassungen im Umsetzungsrahmen

7.1 Änderungen beim Antragsverfahren ab Herbst 2018

Bereits Mitte 2018 wurden den Beratungsorganisationen aufgrund von Problemen bei der Umsetzung zwei wesentliche Änderungen beim Antragsverfahren mitgeteilt (E-Mail der Bewilligungsbehörde vom 17. Juli 2018): Da die Verwendung des Änderungsantrages (Antrag bei Einsatz einer anderen oder neuen Beratungskraft) mit Zusendung des unterschriebenen Beratungsprotokolls sowie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen auf den Betrieben immer wieder zu Problemen geführt haben, hat der Richtliniengeber folgenden Änderungen beim Antragsverfahren zugestimmt:

- Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Nr. 5.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, nach der der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, reicht ab sofort wieder eine formlose Mitteilung per Mail. Das Ausfüllen des Änderungsantrages und die Vorlage des Beratungsprotokolls entfallen. Eine Überprüfung der Richtigkeit Ihrer Angaben erfolgt bei Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erfolgt zukünftig nur noch bei den Beratungsorganisationen und nicht mehr – wie bisher – bei den landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betrieben. Diese Regelung gilt erst für Neubewilligungen aufgrund der nächsten Priorisierung Ende August 2018.

Für alle bereits erfolgten Bewilligungen bleibt die Verpflichtung nach Nr. 7.2 des Zuwendungsbescheides bestehen, nach der der Bewilligungsbehörde der Tag der Beratung spätestens fünf Werktage vor dem jeweiligen Beratungstermin per E-Mail an die Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden muss, um dem Technischen Prüfdienst die Möglichkeit zu geben, eine Vor-Ort-Kontrolle am Tag des Betriebsbesuches durchzuführen sowie der Verpflichtung, Änderungen innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen.

7.2 Änderungen in der Richtlinie 2019 und den Verfahrenshinweisen für die Beratungsorganisationen

Da die Maßnahme insgesamt seit 2017 deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb, wurde die Richtlinie überarbeitet und angepasst. Die Richtlinienänderungen traten im September 2019 in Kraft. Ziel hierbei ist es unter anderem, die Maßnahme für die aktiven Beratungsorganisationen und die Betriebe attraktiver zu machen, um so eine stärkere Nachfrage und einen besseren Mittelabfluss in den nachfolgenden Jahren zu erreichen. Tabelle 9 zeigt die wichtigsten Änderungen und Klarstellungen. Danach dürfen nach Inkrafttreten der Richtlinie fast alle Module mehr als einmal gefördert werden und auch mehrere Berater:innen einer Beratungsorganisation für einen Betrieb in einem Modul tätig werden. Zuwendungsfähig sind nun neben der Beratungszeit auf dem Betrieb auch die Zeiten für eine telefonische oder elektronische Beratung.

Tabelle 9: Änderungen der Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung

Abschnitt der Richtlinie mit Nr.	Alte Version (Stand Juni 2017)	Aktuelle Version nach Änderung (Stand Sept. 2019)
Nr. 2 Gegenstand der Förderung	Jedes Modul kann pro Betrieb nur einmal gefördert werden.	Bei der Beratung müssen nicht alle Aspekte der vorgenannten Beratungsinhalte berücksichtigt werden. Es reichen jeweils zwei der in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführten Unterpunkte. Die Module können mit Ausnahme der Module 1 der Beratungsmodule 8.1 und 9.1 pro Betrieb mehr als einmal gefördert werden, wenn die neue Beratung auf der vorhergehenden aufbaut und andere Aspekte als diese berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die vorhergehende Beratung komplett abgeschlossen ist (Verwendungsnachweisprüfung und Auszahlung sind erfolgt).
Nr. 4.4 Anforderungen an Berat.-Organisation		<u>Folgender Satz wurde ergänzt:</u> Der Einsatz von mehreren Beratern (höchstens drei) in einem Modul wird ausdrücklich zugelassen. In diesem Fall müssen alle Beratungskräfte im Beratungsvertrag benannt sein.
Nr. 5.5 Zuwendungsfähige Kosten		<u>Ergänzungen sind Kursiv und unterstrichen:</u> Abgerechnet werden kann nur die Zeit, in welcher die eingesetzte Beratungskraft für die Beratung vor Ort, <i>telefonisch oder elektronisch</i> tätig ist, welche für die Vor- und Nachbereitung benötigt wird sowie die Reisezeit zwischen dem Sitz der Beratungsorganisation und dem Betriebssitz des landwirtschaftlichen Unternehmens. <i>Dabei ist zu beachten, dass mindestens ein Vor-Ort-Termin pro Zuwendungsantrag zu erfolgen hat, dessen Dauer in der Regel 20 % der Beratungsstunden umfassen soll.</i>

Quelle: Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung vom 4. September 2019.

Im Zuge der Änderungen der Richtlinie vom 4. September 2019 erfolgten für die Beratungsorganisationen auch Änderungen und Hinweise gegenüber den Verfahrenshinweisen vom 25. Juli 2017. Die folgenden zwei Hinweise sind Klarstellungen zu den Zeitangaben der durchgeführten Beratungen und den Mindestangaben auf allen Anträgen und Formularen. Beide Hinweise betreffen Punkte, die zuvor von der Bewilligungsbehörde in vorgelegten Anträgen der Anbieter bemängelt wurden und Anlass zur Nacharbeitung oder Neubeantragung waren.

- Die zu leistenden Stunden sind in 15-Minuten-Staffelungen abzurechnen und, wie bereits in vielen Anträgen erfolgt, im Dezimalsystem anzugeben (z. B. 8,00; 8,25; 8,50; 8,75). Die Berechnung der jeweils förderfähigen Beträge wird damit vereinfacht.
- Auf allen Anträgen und Formularen, auf denen Unterschriften erforderlich sind, müssen zusätzlich zur Unterschrift grundsätzlich Ort und Datum, mindestens aber das Datum angegeben werden.

Weitere zwei Beispiele aus den Hinweisen – von insgesamt zehn Hinweisen zur Antragstellung – nach der geänderten Richtlinie weisen auf eine wichtige Anpassung (Beratungsprotokoll) und Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Einreichfristen hin:

- Neben den Beratungen vor Ort und zur Vor- und Nachbereitung sind auch telefonische und elektronische Beratungen zulässig. Das Beratungsprotokoll (= Beratertagebuch) wurde entsprechend angepasst.
- Der Auszahlungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen kann sofort nach Abschluss der Beratung, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Geht der Auszahlungsantrag nicht in dem vorgenannten Zeitraum ein, entfällt ein sich in der Sache aus dem Antrag ergebender Zahlungsanspruch aus Gründen des Zeitablaufs.

Weil diese Fristen von Beratungsorganisationen übersehen und überschritten wurden, kam es zuvor vereinzelt zu Ablehnungen von Anträgen.

7.3 Bewertung der Änderungen in der Richtlinie und beim Antragsverfahren durch die Beratungsanbieter

Die im Rahmen der schriftlichen Befragung formulierten Fragen zielten vorrangig auf die Erfahrungen und die Bewertung der Richtlinienänderungen durch die Beratungsanbieter. Deren Antworten beinhalten jedoch auch wichtige Aspekte, die nicht direkt in, sondern außerhalb der Richtlinie in den sogenannten Allgemeinen Nebenbestimmungen und Verfahrenshinweisen festgelegt sind. Diese betreffen das Antragsverfahren und vorgenommene Änderungen (siehe Kapitel 6.1).

Frage 6.1: *Wie sind aus Beratungsanbietersicht Ihre Erfahrungen und Ihre Bewertung mit den seit Herbst 2019 geltenden Änderungen in der Richtlinie der EB in NRW?*

Die wichtigsten seit Herbst 2019 geltenden Änderungen in der Richtlinie wurden bereits in Kapitel 6.2 vorgestellt. Im Rahmen der Frage 6.1 sollten die Änderungen anhand von drei Leitfragen bewertet werden (1. Was ist positiv?, 2. Was ist besonders schwierig? und 3. Sehen Sie weiteren Änderungsbedarf? Falls Ja, was sollte geändert werden?). Zur ersten Frage haben fünf Befragte mehrteilige Antworten geliefert. Tabelle 10 zeigt die Antworten der fünf Befragten; die von ihnen benannten Aspekte wurden den zwei Bereichen „Förderrichtlinie“ oder „Antragsverfahren“ zugeordnet.

Tabelle 10: Positive Rückmeldungen der Beratungsorganisationen zu den vorgenommenen Änderungen in der Förderrichtlinie zu EB und beim Antragsverfahren

Förderrichtlinie
Flexiblere Beratung
Flexiblere Gestaltung der Beratung (nicht mehr alle Modulinhalt verpflichtend) ermöglicht besseres Eingehen auf die individuellen betrieblichen Fragen und Belange.
Keine Verpflichtung der Beratung zu allen Modulhalten im Beratungsprotokoll (mindestens zwei Unterpunkte aus der Modulbeschreibung.)
Beratung mit mehreren Beratern
Bei speziellen Themen ist die erweiterte Beratermöglichkeit sehr nützlich.
Mehrere Berater:innen je Beratungsfall (Einsatz mehrerer Berater:innen in einem Beratungsmodul, maximal drei).
Möglichkeit mit mehreren Berater:innen die Beratung durchzuführen -> Umstellungsberatung ist komplex.
Erweiterung der zulässigen Beratungsformen
Zeitaufwendungen für Telefonate können abgebildet werden.
Nicht alle Beratungen müssen vor Ort durchgeführt werden (Beratungen über Telefon, Skype und E-Mail werden akzeptiert).
Antragsverfahren (Nebenbestimmungen und Verfahrenshinweise)
Anmeldefrist der Beratungstermine
Die Terminfindung ist deutlich einfacher ohne die 5-tägige Vorankündigung bei der Bewilligungsbehörde.
Wegfall der Vorgaben zu vorherigen Anmeldung von Betriebsbesuchen.
Schreibweise der Beratungszeiten
Rückkehr zur Dezimalschreibweise (Zeiteingaben wieder im Dezimalsystem für das gesamte Verfahren, Rechnung, Beratungsprotokoll, Anträge).

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

7.4 Weiterer Änderungsbedarf aus Sicht der Beratungsanbieter

In der letzten Frage zu den Änderungen der Förderrichtlinie konnten die Beratungsanbieter Hinweise und Vorschläge zu Verbesserungen geben (Frage 6.1c). Alle Befragten haben diese Gelegenheit genutzt. Die Antworten wurden nach den folgenden Begriffen/Inhalten sortiert: 1) Bürokratie, Bewilligungszeiträume, 2) Anforderungen an Beratungsprotokolle, 3) Fortbildungen. Tabelle 11 zeigt in einer Zusammenfassung die wichtigsten Hinweise und Anregungen der Beratungskräfte.

Tabelle 11: Ausgewählte Verbesserungshinweise und -vorschläge der Anbieter

Bürokratie, Bewilligungszeiträume
<p>Antworten ergeben sich von selbst aus den aufgeführten Problemen: 1. langfristige Beratung; 2. Beraterteams bilden zu können; 3. Bürokratie abbauen.</p>
<p>Es sollte so einfach wie möglich gestaltet sein, wir haben viel zu viel Papierkram. Allein die aufwendigen Protokolle, ständiges an- und abmelden von Veränderungen, Beratungsende anzeigen usw. wofür? Es ist doch egal, ob die Förderstunden am 14.05. oder am 31.08. ausgeschöpft sind. Dass für ein Beratungsende am 30.08. noch eine Beratungsabschlussanzeige gestellt werden muss, weil der Beratungszeitraum offiziell am 31.08. endet, sorgt für Unverständnis.</p>
Anforderungen an Beratungsprotokolle
<p>Erstellen der Protokolle vereinfachen.</p>
<p>Eine weitere Minimierung des administrativen Aufwandes wäre wünschenswert. Es wird ein sehr detailliertes Protokoll gefordert; ist die Unterscheidung der Arbeitsweisen (vor-Ort-Vorbereitung, Telefon etc.) notwendig? Die Pflicht von Original-Unterschriften erschwert teilweise den Ablauf (z. B. bei zwei Beratern, die nicht am gleichen Standort arbeiten); hier würde die Möglichkeit eines Scans helfen.</p>
Fortbildungen
<p>Wegfall der Fortbildungsveranstaltungen für die Berater, einmalige Anerkennung müsste ausreichen.</p>

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

Angesichts des hohen Aufwandes der Beratungsträger und der Bewilligungsstelle sollte kontinuierlich nach Vereinfachungspotenzialen gesucht werden (z. B. die oben genannte Scan-Möglichkeit prüfen). Die Vereinfachung darf aber aus Sicht der Evaluation nicht zulasten der qualitätssichernden Elemente, z. B. der Fortbildungen, oder zulasten der Transparenz über die erbrachten Beratungsleistungen gehen, indem das einzureichende Protokoll noch weiter in den Inhalten gekürzt wird:

- Ein Wegfall der Fortbildungsveranstaltungen wird aus Bewerbersicht kritisch gesehen, weil diese Veranstaltungen dazu dienen sollen, einen aktuellen Wissensstand und insbesondere bei neuen Beratungsthemen eine ausreichende Qualifikation vorweisen zu können.
- Die 2019 angepassten Angaben in den Beratungsprotokollen dienen zur Dokumentation der Erbringung des Beratungsmoduls. Die Angaben zur durchgeführten Beratung und zur Beratungsdauer (unterteilt nach vor Ort / telefonisch / elektronisch / Vorbereitung / Nachbereitung / Reisezeit getrennt nach An- und Abreise je Beratung vor Ort) sind aus Bewerbersicht erforderlich, um für alle Beteiligten eine nachvollziehbare und einigermaßen transparente Grundlage zu haben.

7.5 Zwischenfazit zu Kapitel 7

Die im September 2019 vorgenommenen Richtlinienänderungen werden aus Sicht der Evaluation für sinnvoll erachtet. Damit ist die Maßnahme für die Beratungsorganisationen und die Betriebe

deutlich attraktiver geworden, wie auch die positiven Äußerungen der befragten Berater:innen belegen (siehe Tabelle 10).

2020 ist das erste Durchführungsjahr, in dem nach den Änderungen eine stärkere Nachfrage und ein höherer Mittelabfluss hätte eintreten können. Die Förderfallanzahl zu diesem Jahr liegt mit rund 40 beratenen Betrieben und verausgabten öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 60.000 Euro jedoch unter dem Durchschnittswert der beiden Vorjahre (60 Betriebe und 80.000 Euro öffentliche Mittel). Vielleicht haben die erschwerten äußeren Bedingungen der Corona-Pandemie die Nachfrage nach der Beratung zu EB negativ beeinflusst. Ob die Richtlinienänderungen tatsächlich noch zu einer erkennbaren Nachfragesteigerung führen, kann sich so erst in den Folgejahren 2021 und 2022 zeigen.

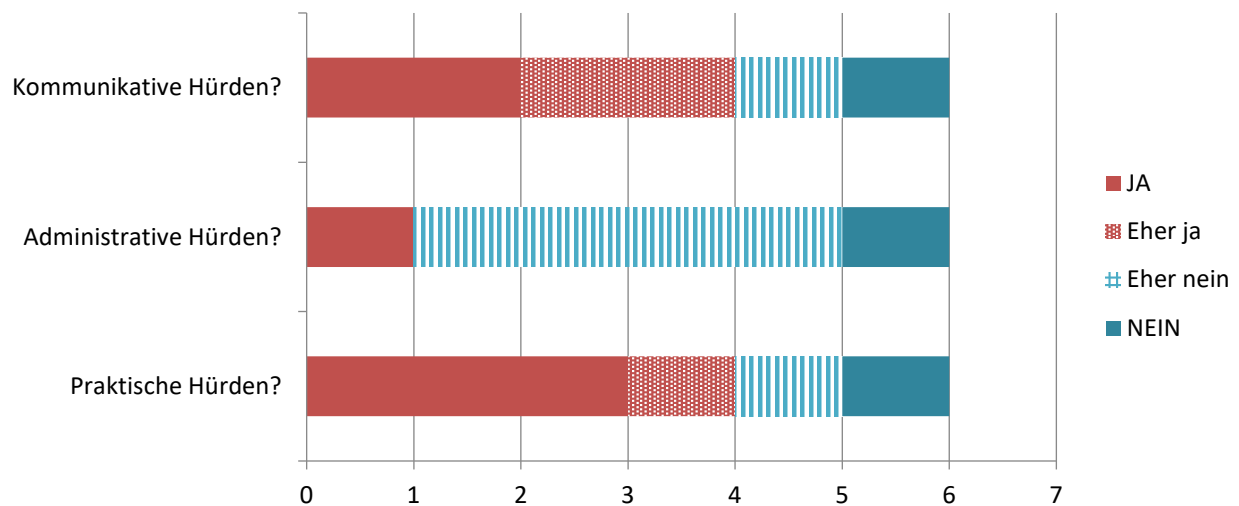
8 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Es gibt aus den letzten Jahrzehnten nur wenige Erfahrungen mit besonderen Einschränkungen und Herausforderungen wie der Corona-Pandemie seit Frühjahr 2020. Zum Befragungszeitpunkt hatten die Beratungsanbieter etwa fünf Corona-Monate und den ersten Lockdown von März bis Mai 2020 hinter sich. Die Befragung konnte daher auch genutzt werden, um von den Anbietern Informationen zu ihren Erfahrungen in der Beratungspraxis zu gewinnen.

Frage 5.1: Zeigen sich aufgrund der Corona-Krise bei der Beratung der Betriebe zu EB Hürden?

Infolge von Corona treten aus Sicht der Beratenden vor allem „Praktische Hürden“ und „Kommunikative Hürden“, jedoch kaum „Administrative Hürden“ auf. Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Antworten zu den drei abgefragten „Hürden“.

Abbildung 3: In welchem Bereich gibt es infolge von Corona Schwierigkeiten? Antworten der Befragten zur Frage 5.1



n = 6

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

Wenn die Frage bejaht wird, sollten die Befragten beispielhaft die Schwierigkeiten benennen. Die Antworten spiegeln insbesondere praktische und kommunikative Hürden bei der Beratung wider und die Befürchtung, nicht alle Betriebe im gewünschten Umfang beraten zu können:

- „Viele Inhalte lassen sich persönlich besser erklären, darstellen und besprechen. Daten oder Unterlagen konnten nicht abgeholt oder zurückgegeben werden.“
- „Gezielte Beratung zur tiergerechten Haltung geht nur im Zusammenhang mit der Beurteilung des Zustands vor Ort, die Ausarbeitung von Konzepten im direktem Kontakt und genauer Kenntnis der betrieblichen Gegebenheiten.“
- „Wenn Betriebsbesuche nicht möglich sind, ist die Beratung schwieriger, da auch die Gegebenheiten vor Ort für eine mögliche Umstellung relevant sind. Gemeinsame Besuche mit Beratern zu Spezialthemen / Tierärzten waren deutlich erschwert.“
- „Dadurch, dass es eine ganze Zeit keine Betriebsbesuche bzw. Beratung gab, läuft uns die Zeit weg, und wir können die Beratung nicht voll ausschöpfen.“
- „Die Betriebe gehen ganz unterschiedlich mit der Corona-Situation um. Von „kein Besuch erwünscht“ bis hin zu normaler Beratung.“

Frage 5.2: Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihre Beratungsarbeit zur Fördermaßnahme EB seit der Corona-Krise zu?

Zu Frage 5.2 waren sieben vorgegebene Aussagen zur Beratungsarbeit zu bewerten (anhand 6-stufiger Bewertungsskala von „Trifft voll und ganz zu“ bis „Trifft gar nicht zu“). Aufgrund der geringen Anzahl der Antworten (zwei Befragte konnten die Items nicht einschätzen, weil es im Betrachtungszeitraum keine Anträge bzw. keine Beratungen zu EB gab) wird das Ergebnis in zwei Stufen gewichtet und zusammengefasst präsentiert. Die fünf bzw. zwei Items zu den beiden Stufen werden jeweils nach Rangfolge gelistet. Die fünf folgenden Aussagen (Items) zur Beratung im Rahmen der EB fanden eine hohe Zustimmung:

- „Das Interesse unserer Betriebe an der EB-Beratung ist unverändert geblieben.“
- „Einzelberatung findet auf Wunsch auf dem Betrieb mit Mindestabstand statt.“
- „Betriebsrundgänge sind möglich, sie finden mit Mindestabstand statt.“
- „Informationen stellen wir vermehrt über Infobriefe/Rundmails zur Verfügung.“
- „Die Beratungsarbeit zu EB verläuft aus unserer Sicht zufriedenstellend.“

Die beiden folgenden Aussagen (Items) zur Beratungsarbeit bei EB fanden dagegen nur wenig Zustimmung:

- „Beratung zu EB beschränkt sich auf Büroarbeit, Kontakte per Telefon, PC, E-Mail.“
- „Außentermine zur EB-Beratung finden von uns aus zurzeit nicht statt.“

Zur Frage 5.3, ob sich bei der Durchführung der EB (M 2.1) zurzeit weitere besondere Probleme/Risiken infolge Corona ergeben, die zuvor in Frage 5.1 und 5.2 nicht angesprochen wurden, gab es keine weiteren Antworten.

Zwischenfazit zu Kapitel 8

Die Beratungsanbieter berichten vor allem von praktischen und kommunikativen Hürden in der Beratungspraxis aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen. Bei fast allen Themen erfordert eine Beratung die Beurteilung des Zustands vor Ort. Beratungsempfehlungen bzw. umfassendere Konzepte lassen sich gezielter entwickeln, wenn Berater:innen die aktuelle betriebliche Situation nicht nur vom Papier her kennen. Das Interesse der Betriebe an Beratung besteht weiterhin, jedoch wünschen nicht alle Landwirt:innen einen Besuch auf dem Betrieb. Beratungstermine werden so auf später verschoben. Wenn sich beide Seiten auf einen Betriebsbesuch und -rundgang verständigen, finden diese in der Regel nur mit Mindestabstand – also erschwerten Kommunikationsbedingungen – statt.

9 Aktuelle Förderinhalte der EB und künftig relevante Beratungsthemen aus Sicht der Beratungsanbieter

9.1 Bewertung der förderfähigen Beratungsmodule und -themen der EB durch die befragten Anbieter

Wie schon vorne ausgeführt, gibt es nur wenige Beratungsanbieter, die die komplette Breite der förderfähigen EB-Themen abdecken. Daher betreffen die meisten Anmerkungen die hauptsächlich beratenen Module.

Die Themenliste zu EB ist nach Ansicht eines Anbieters schon recht umfangreich und deckt tatsächlich die wichtigsten zum Bereich „Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sehr gut ab. Die Fördermaßnahme bietet grundsätzlich eine gute Unterstützung bzw. Entlastung für die beratenen Betriebe. Modulbezogen gab es verschiedene Hinweise. EB bietet gute Ansätze, um Betriebe gezielt auf ein Thema hin zu beraten.

Beim **Modul 1** Nährstoffe/Düngeberatung besteht durchaus Interesse seitens der Landwirt:innen. Für die **Düngeberatung** reichten nach Einschätzung der Befragten früher vier bis sechs Stunden pro Betrieb aus, heute sind zwölf und mehr, zumeist 14 bis 16 Stunden erforderlich. Die Landwirt:innen verstünden die komplexe Thematik nicht mehr. Vieles gehört mittlerweile aber auch zum gesetzlichen Mindeststandard, z. B. über die Cross-Compliance-Beratung. Das Thema Düngerechtsberatung sei insgesamt viel komplizierter geworden. Die Aufspaltung bei ENNI – dem Online-Programm der Düngebehörde, mit dem die Nährstoffvergleiche gemeldet werden – (Teil förderfähig, anderer nicht) sei aus Sicht der Betriebe nicht nachvollziehbar und von Anbieterseite schwer zu erklären.

Modul 4 und 7 beinhalten viele Punkte, die Berater:innen im Rahmen einer geförderten Beratung hätten vertiefen können. Die Beratung zu EB hat jedoch den Nachteil „der befristeten Beratung“: „Durch Änderung der Nutztierhaltungsverordnung und den großen Umbau der Tierhaltung werden befristete Beratungen nicht ausreichen. Dadurch ist ein großer Zeitaufwand und Kostenapparat für die Betriebe zu erwarten.“

Am **Modul 8** und dem **Thema Naturschutz** sind Landwirt:innen durchaus interessiert. Das Thema Naturschutz/Biodiversität ist für einen Betrieb öffentlichkeitswirksam einsetzbar. Naturschutz wird aus Sicht der Befragten von den Landwirt:innen nicht aus wirtschaftlichen Zwecken heraus gemacht. Im Rahmen einer (geförderten) Beratung lassen sich gut Möglichkeiten für geförderte Maßnahmen und Projekte in einer Region aufzeigen (z. B. Handlungsvorschläge darlegen und über regionale Akteure (Netzwerk) informieren). Viele Landwirt:innen würden Abstand von einer Beratung nehmen, wenn sie einen Teil der Naturschutzberatung selbst bezahlen müssten, zumal es in einigen Regionen NRWs auch die Möglichkeit gibt, projektbezogen eine kostenlose Beratung durch die LWK zu erhalten, beispielsweise eine Biodiversitätsberatung in Westfalen (siehe auch Kapitel 2 – Beratungslandschaft). Die 100 %-Förderung im Rahmen von EB zu Naturschutz und Landschaftspflege ist daher sinnvoll.

9.2 Künftiger Bedarf für die in EB angebotenen Beratungsthemen

In einem zweiten Schritt sollten die Beratungsanbieter darlegen, bei welchen Beratungsthemen, die zurzeit im Rahmen der Fördermaßnahme EB gefördert werden, sie auch künftig auf den Betrieben besonderen Unterstützungsbedarf durch Beratung sehen. Dabei sollten der Förderbedarf und möglichst die Höhe des Fördersatzes (z. B. 50, 80 oder 100 %) benannt werden (Frage 7.1).

Die von den Berater:innen in ihren Antworten benannten Themen entsprechen in der Regel den aktuell von ihnen beratenen Themen. Tabelle 12 zeigt diese Antworten mit ihren kurzen Begründungen, geordnet nach Themenbereichen. Die Befragten sprechen sich bei fast allen Themen mehrheitlich für eine finanzielle Förderung mit 100 % aus. Diese Förderrate ist aus Sicht des Evaluators insbesondere bei Themen, die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Beratung zur Biodiversität, Nachhaltigkeitsberatung, ...), sachgerecht.

Tabelle 12: Themen, die zurzeit bereits in EB gefördert werden, und bei denen die Beratungsorganisationen weiterhin Förderbedarf sehen

<p>Allgemeine Aussage und Themen im öffentlichen Interesse</p> <p>Alle Themen haben auch zukünftig ihre Berechtigung. Alle Förderthemen, die im Zusammenhang mit politischen Vorgaben oder von der Allgemeinheit gefordert werden und nichts mit freier Entscheidung des Landwirts zu tun haben, sollten sich zwischen 80-100 % Förderung bewegen.</p>
<p>Düngeberatung/Nährstoffbilanz und Vermeidung von Nährstoffüberhängen (zurzeit Modul 1 und 7)</p> <p>Modul 1 und 7: 100 %, da es nicht nur dem Einzelbetrieb hilft, sondern auch der Gesellschaft (aber nur bei dauerhafter Beratung). Zu Modul 7 besteht weiter Bedarf. Eine 50 %-Förderung reicht.</p>
<p>Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen (Modul 4) und andere Tierhaltung (zurzeit Modul 5 und 6)</p> <p>Vor allem bei Modul 4 besteht auch in Zukunft ein hoher Beratungsbedarf, der zu 100 % gefördert werden sollte. Modul 4, weiter mit 100 %. Wenn „die Gesellschaft“ tiergerechtere Haltung möchte, sollte das auch unterstützt werden. Die Landwirt:innen nehmen diese Beratung gerne an. Letztlich muss es für die Betriebe auch rentabel bleiben. Der Umbau der Tierhaltung durch neue gesetzliche Vorgaben ist eine sehr große Herausforderung. Modul Nr. 4, 5, 6 mit 100 %. Bei Modul 4 besteht weiter Bedarf. 50 % Förderung reicht in jedem Fall.</p>
<p>Umstellungsberatung und Ökologischer Landbau (zurzeit Modul 9)</p> <p>Umstellungsberatung ist und bleibt ein wichtiges Thema auf den Betrieben. Die 100 %-Förderung erleichtert die Nachfrage nach Beratung und damit eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Biolandbau. Beratung zur Nachhaltigkeit (Modul 9.3) erfordert Angebotsberatung mit starker finanzieller Förderung, da bei dieser Beratung der sofortige Nutzen (z. B. bei einer Ackerbauberatung Nutzen einer Düngung nach der Ernte sofort in Ertrag und Qualität erkennbar) nicht erkennbar ist. Im Bereich des Ökoberatungsangebots gibt es keinen Bereich, der nicht unterstützt werden sollte.</p>

Quelle: Eigene Darstellung nach den Angaben in den Erfahrungsberichten der Beratungsanbieter 2020 zum Beratungszeitraum 2017-2020 (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

9.3 Vorschläge und Hinweise für weitere zukünftig relevante Beratungsinhalte aus Sicht der Anbieter

Neben den aktuellen Beratungsthemen sind die Beratungsanbieter auch nach anderen aus ihrer Sicht relevanten Themen im Hinblick auf die weitere Ausrichtung des geförderten Beratungsangebotes in NRW befragt worden.

Frage 7.2: Bei welchen Beratungsthemen, die zurzeit nicht im Rahmen der Fördermaßnahme EB gefördert werden, sehen Sie künftig auf den Betrieben besonderen Unterstützungsbedarf durch Beratung? Sollte die Beratung gefördert werden? Wenn JA, wie hoch (z. B. 50, 75, 80 oder 100 %)?

Die Antworten fokussieren aufgrund des Hintergrunds der Befragten auf Tierwohl, insbesondere in der Schweinehaltung, berücksichtigen aber auch einige andere Themen (Management, Biodiversität, nachhaltiges Wassermanagement), wie die folgenden Antworten zeigen:

- Beratungen zu Tierwohl und Biodiversität mit 100 %.
- Büromanagement / Management im Allgemeinen, Unterstützung mit bis zu 50 % sinnvoll.
- In Regionen mit Sonderkulturen (Gemüse, Kräuter, Kartoffeln...) „Nachhaltiger Umgang mit Wasser“ Wassersparende Verfahren, Arbeitsweisen, Beregnung usw. Förderung 75 bis 100 %.
- Umsetzung der neuen Schweinehaltungsverordnung, Umsetzung der neuen Düngeverordnung, Beratung zur Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit sollten zu 50 % gefördert werden.
- Speziell die Ferkelerzeugung sollte noch mit aufgenommen werden. Mit Themen zur neuen Nutztierhaltungsverordnung und deren baulichen Umsetzung (Um-/Neubauberatung, Lösungsansätze, Betriebsumbau bzw. -umstellung). Die Ferkelerzeugung sollte zu 100 % gefördert werden.
- Bei der Beratung hinsichtlich Kupierverzicht sollte eine 100 %-Förderung eingerichtet werden. Dabei sollte den Landwirt:innen ein höherer Anteil an Schweinen mit Langschwänzen vorgeschrieben werden, wenn sie die Förderung in Anspruch nehmen wollen.

Bei zwei aktuellen Befragungen des Evaluators im Jahr 2020 wurden im benachbarten Niedersachsen weitere Themen benannt, die auch in NRW für landwirtschaftliche Betriebe von Belang sein dürften. Von Beratungsanbieter in Niedersachsen wurde eine Beratung zu Strategien zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum CO₂-Abdruck in der Landwirtschaft als sinnvoll angesehen. Eine Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen erbrachte Anfang 2020 zu zehn abgefragten Themen folgende drei Kernthemen: 1) Klimawandel und Prävention Dürren; 2) Betriebswirtschaft und Leistung; 3) Stressmanagement im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Beruf (Eberhardt, 2020; unveröffentlicht).

Frage 7.3: Bei welchen Beratungsthemen die zurzeit im Rahmen der Fördermaßnahme EB gefördert werden, sehen Sie künftig auf den Betrieben keinen Unterstützungsbedarf durch (geförderte) Beratung?

Zu dieser Frage gibt es drei verwertbare Antworten bzw. Hinweise der Beratungsanbieter:

- Modul 1 (Düngeberatung / Optimierung einzelbetriebliche Nährstoffbilanz), das Thema ist ausreichend behandelt.
- Modul 3 (Anbau und Verwertung von Leguminosen) wird auch über gezielte Förderungen beeinflusst und ausgebaut.

9.4 Zwischenfazit zu Kapitel 9

Festzuhalten ist, dass die Antworten zu Frage 7.1 bis 7.3 kein einheitliches Meinungsbild wiedergeben. Dies ist auf den unterschiedlichen Hintergrund der Befragten bzw. der Beratungsanbieter zurückzuführen. Dies trifft sowohl die künftige Relevanz der bislang durch EB abgedeckten Themen wie auch die Gestaltung der Fördersätze. Die Befragten haben z. B. zu Modul 1 „Düngeberatung / Optimierung einzelbetriebliche Nährstoffbilanz“ unterschiedliche Ansichten (Frage 7.1: mit 100 % fördern; Frage 7.3: Thema ist genügend behandelt).

Die befragten Beratungsanbieter sprechen sich bei der Mehrzahl der Themen mehrheitlich für eine finanzielle Förderung mit 100 % aus, weil sie das gesellschaftliche Interesse und weniger das einzelbetriebliche Interesse im Vordergrund sehen. Vereinzelt wird eine 50 %-Förderung für Themen als ausreichend angesehen (u. a. Modul 4 und 7 oder zum Thema Büromanagement/ Management). Eine hohe Förderrate mit 100 % ist aus Sicht des Evaluators insbesondere bei Themen, die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Beratung zur Biodiversität, Nachhaltigkeitsberatung, ...), sachgerecht. Dafür müssen die Beratungsinhalte sich aber auch klar abgrenzen lassen von den zum Teil kostenpflichtigen Angeboten, die vor allem von der Landwirtschaftskammer NRW und den Ringberatungen angeboten werden. Auch im Ökologischen Landbau gibt es ein vielfältiges Beratungsangebot (siehe Kapitel 3).

10 Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus Sicht der Evaluation

Bereits in der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 blieb in NRW die Inanspruchnahme der Vorläufermaßnahme „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“ (ELER-Code 114) mit insgesamt nur 83 beratenen Betrieben und öffentlichen Ausgaben von 67.000 Euro weit hinter den Erwartungen zurück. Im Rahmen der Ex-post-Bewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum zur Förderperiode 2007 bis 2013 wurde daher die Empfehlung gegeben, dass die ELER-Förderung der Beratungsmaßnahme EB eingestellt werden sollte, wenn keine deutlich größere Nachfrage eintritt (Moser et al., 2016, S. 39).

Die Nachfrage hat seitens der Betriebe bisher (d. h. von 2017 bis 2020) nicht deutlich zugenommen. Die seit Herbst 2019 geltenden Richtlinienänderungen scheinen unter den erschwerten Rahmenbedingungen im Corona-Jahr 2020 noch keine Nachfragesteigerung bewirkt zu haben. Mit rund 40 beratenen Betrieben wird der Durchschnittswert der beiden Vorjahre (etwa 60 Betriebe pro Jahr) unterschritten. Ob die Richtlinienänderungen tatsächlich zu einer erkennbaren Nachfragesteigerung führen, wird sich erst in den Folgejahren zeigen. Eine deutliche Nachfragesteigerung ab 2021 erscheint jedoch unwahrscheinlich, da die Corona bedingten Einschränkungen bis in den Herbst 2021 andauern dürften.

Empfehlung Restlaufzeit

Eine besondere Herausforderung besteht für die weiterhin an EB interessierten Beratungsanbieter darin, das Interesse der Betriebe für die Beratungsthemen neu zu wecken und doch noch eine größere Akzeptanz zu finden. Hier könnte eine gemeinsame Öffentlichkeits- und Imagekampagne des Landes und der Beratungsanbieter helfen, die Verbesserungen in der Ausgestaltung zu kommunizieren, um verlorengangenes Interesse zurückzugewinnen.

Empfehlungen neue Förderperiode

Da, wie beschrieben, bei der Inanspruchnahme von 2017 bis 2020 keine besondere Zunahme zu verzeichnen ist bzw. auch vermutlich in den verbleibenden Förderjahren nicht mehr erreicht wird, wird eine Einstellung der EU-Förderung angeraten, weil der hohe Verwaltungsaufwand für die Durchführung auch in der kommenden Förderperiode in einem ungünstigen Verhältnis zur potenziellen Inanspruchnahme stehen dürfte.

Beratungsthemen, die im öffentlichen Interesse stehen und aus Sicht des Landes NRW als wichtig erachtet werden, sollten ohne ELER-Mittel im Rahmen einer Landesmaßnahme oder -initiative rein national unterstützt werden. Als künftig relevante Beratungsthemen können beispielsweise Tierwohl, Biodiversität, Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und Wassermanagement bei längeren Hitze- und Trockenperioden in Betracht kommen.

Wenn von Landesseite künftig eine geförderte Beratung angedacht wird, wird empfohlen, mögliche Beratungsinhalte und die konkrete Ausgestaltung im Vorfeld konzeptionell mit den Beratungsanbietern, den potenziellen Zielgruppen und der Wissenschaft (z. B. Fachhochschule Soest) zu erörtern und diese abzustimmen, da bereits ein großes Beratungsangebot ohne und zum Teil auch mit Förderung besteht und sich die Landesmaßnahme gut in die bestehende Beratungslandschaft einpassen muss. Einige Hinweise der Anbieter zu Themen enthält Kapitel 9.

11 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht stützt sich im Wesentlichen auf zwei eigene Erhebungen in NRW bei Beratungskräften der Beratungsanbieter, die 2017 zur ELER-Fördermaßnahme „Einzelbetriebliche Beratung“ (EB) zugelassen wurden. Beide Befragungen fanden Mitte 2020 statt. Zunächst wurden

Telefonate zu möglichen Hemmnissen und Problemen der Beratungsanbieter geführt, die keine Beratung oder nur einzelne Beratungen durchgeführt haben. Anschließend wurden sieben Beratungskräfte gebeten, anhand von Leitfragen ihre Erfahrungen zum Beratungszeitraum (2017 bis 6/2020) darzustellen. Diese Befragten haben rund 70 % der 2017 bis 2019 geförderten Beratungen zu EB durchgeführt. Außerdem standen die maßnahmenbezogenen Förderdaten zu den Jahren 2017 bis 2020 aus der Erfassungsliste mit den Angaben zum Output und Informationen über die beratenen Betriebe zur Verfügung.

Vorgaben in der Richtlinie und Umsetzungsbestimmungen waren wenig förderlich für die Inanspruchnahme der Maßnahme

Die Beratungsanbieter empfanden insbesondere in den Startjahren 2017 bis 2019 das Antrags- und Abrechnungsverfahren als sehr aufwendig und problembehaftet. Nur drei von sieben zugelassenen Beratungsanbietern sind daher in nennenswertem Umfang aktiv tätig geworden.

Die Gespräche mit den Berater:innen im Juni/Juli 2020 erbrachten zumeist dieselben Hinderungsgründe, die dazu geführt haben, dass die Anbieter keine, nur wenige oder deutlich weniger Beratungen im Rahmen von EB als ursprünglich geplant durchgeführt haben. Sie hätten gern mehr Beratungen gemacht. Aus Anbietersicht stellte die aus ihrer Sicht zu strenge Auslegung der Förderrichtlinie – insbesondere bis 2019 – ein wesentliches Problem dar. Die Kritikpunkte der Anbieter bezogen sich auf das gesamte Verfahren; von der Antragsstellung bis zur letztlichen Abrechnung. Diese Kritikpunkte waren so schwerwiegend, dass sie die durchaus positiven Regelungen in der Richtlinie in den Hintergrund treten ließen.

Die Beratungsanbieter sahen kritisch, dass jede einzelne Betriebsberatung ein eigenes vollständiges Zuwendungsverfahren sei. Daraus resultiere ein extrem hoher administrativer Aufwand. Außerdem sei, bevor der Zuwendungsantrag gestellt werden kann, mit jedem Betrieb für das Beratungsmodul ein Beratungsvertrag zu schließen. Bereits mit dem Schließen des Beratungsvertrages müsse die Anzahl der Beratungsstunden (Abweichungen sind nicht vorgesehen) und der Beratungszeitraum exakt festgelegt werden. Zudem seien die Anforderungen an den Verwendungsnachweis sehr hoch. Darüber hinaus war der Beratungstermin bis zur Änderung der Förderrichtlinie im Jahr 2019 fünf Tage vorher bei der Bewilligungsbehörde anzumelden, damit ggf. auch eine Vor-Ort-Kontrolle erfolgen kann (mittlerweile aus Förder-RL gestrichen). Dies schreckte anscheinend interessierte Betriebe ab; sie wollten keine Kontrolle während des Beratungstermins. Diese und weitere Punkte aus den Anfangsjahren habe viel Motivation und Interesse für die Fördermaßnahme auf beiden Seiten – den Betrieben und den Beratungsanbietern – genommen.

Die im September 2019 vorgenommenen Richtlinienänderungen sind aus Sicht der Evaluation sinnvoll. Dadurch ist die Maßnahme EB für die Beratungsorganisationen und die Betriebe wieder deutlich attraktiver geworden. Dies haben die positiven Äußerungen der Berater:innen bestätigt.

Inanspruchnahme deutlich geringer als geplant

Über die neun förderfähigen Beratungsmodule kann im Rahmen der ELER-Fördermaßnahme EB ein breites Themenfeld beraten werden. Interessierte Betriebe aus Landwirtschaft und Gartenbau haben die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Beratungsanbietern.

Im Beratungszeitraum 2017 bis 2020 wurden jedoch deutlich weniger Beratungen durchgeführt, als bei Start des NRW-Programms geplant waren. Insgesamt wurden für nur 162 Betriebe rund 2.980 Beratungsstunden geleistet. Der materielle Umsetzungsstand liegt bei 6 % (geplant war die Beratung von 2.750 Betrieben).

Reichweite der Beratung sehr gering

Mit der Maßnahme sollten eigentlich rund 8 % der Betriebe erreicht werden. Durch die geringe Inanspruchnahme liegt die Reichweite allerdings sehr niedrig. Lediglich 0,5 % aller Betriebe in NRW wurden bis 2020 im Rahmen von EB beraten. Nur zu drei von insgesamt neun Beratungsleistungen gab es eine zumindest zweistellige Anzahl von beratenen Betrieben (17, 38 und 101). Zu den restlichen fünf Modulen fanden nur vereinzelt oder überhaupt keine Beratungen statt. Mit rund 65 % bzw. 20 % der Beratungsstunden weisen die zwei Module „Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen“ (Modul 4) und „Ökologischer Landbau“ (Modul 9) die höchsten Anteile auf.

Deutlich wurde, dass einige der bei EB aktiven Beratungsanbieter nur begrenzte Beratungskapazitäten und Reichweiten haben. Diese sind nur in bestimmten Regionen in NRW (ein bis zwei Landkreise) oder nur für ihre Mitgliedsbetriebe in NRW (Ringbetriebe) tätig. Für diese Beratungsanbieter wäre es sicherlich allein aufgrund der räumlichen Entfernungen schwierig, weitere oder neue landwirtschaftliche Betriebe in anderen Regionen zu beraten.

Ob die Richtlinienänderungen tatsächlich zu einer erkennbaren Nachfragesteigerung führen, wird sich erst in den Folgejahren ab 2021 zeigen.

Es existiert eine vielfältige Beratungslandschaft in NRW

Aus dem geringen Mittelabfluss kann keine unzureichende Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe in NRW abgeleitet werden. Neben dieser ELER-Maßnahme besteht ein breites Angebot an Beratungsleistungen, z. B. von Beratungs- und Erzeugerringen oder die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung der LWK NRW. Im Hinblick auf die förderfähigen Beratungsmodule haben befragte Beratungsanbieter dargelegt, dass viele Themen der aktuellen Fördermaßnahme EB weitgehend auch ohne Förderung abgedeckt sind. Dennoch gibt es Bedarfe in der Beratungslandschaft, wie z. B. Kivelitz et al. (2021) in ihrer Studie zur Grünlandberatung in NRW herausgestellt haben, die die Maßnahme EB aufgrund ihrer administrativen Ausgestaltung und geringen Inanspruchnahme nicht adressieren konnte. „Würde eine Grünlandberatung über staatliche Mittel finanziell gefördert, so sollte mit deren Inanspruchnahme die Einhaltung umweltrelevanter Ziele verknüpft werden. [...] Ebenso könnten mit einer geförderten Beratung Anreize sowohl zu mehr Weidehaltung als auch – vor dem Hintergrund der Erreichung von Biodiversitätszielen – zur

Anlage und Entwicklung von artenreichem Grünland auf einem zu definierenden Anteil der Betriebsflächen gegeben werden.“

Die Corona-Bedingungen haben die Umsetzung der EB erschwert

Unter den erschwerten Rahmenbedingungen im Corona-Jahr 2020 scheinen die Richtlinienänderungen und weiteren Vereinfachungen noch keine Nachfragesteigerung bewirkt zu haben. Mit rund 40 beratenen Betrieben wird der Durchschnittswert der beiden Vorjahre (etwa 60 Betriebe pro Jahr) unterschritten.

Infolge der Corona-Krise kommt es im Jahr 2020 aus Sicht der Beratungskräfte vor allem zu „praktischen Hürden“ und „kommunikativen Hürden“, jedoch kaum „administrativen Hürden“. Nach Angaben der Beratenden ist eine gezielte Beratung nur im Zusammenhang mit der Beurteilung des Zustands vor Ort, die Ausarbeitung von Konzepten im direktem Kontakt und genauer Kenntnis der betrieblichen Gegebenheiten möglich. Zudem sind gemeinsame Betriebsbesuche mit anderen Berater:innen zu Spezialthemen / Tierärzten deutlich erschwert. Ein weiteres Problem ist, dass es durch Corona eine ganze Zeit keine Betriebsbesuche bzw. Beratung zu EB gab. Dadurch läuft den Beratungsorganisationen die Zeit davon, und sie können die Betriebe nicht im gewohnten Umfang unterstützen.

Beratung zeigt Defizite auf, gibt Handlungsempfehlungen

Die befragten Beratungskräfte halten die Fördermaßnahme „Einzelbetriebliche Beratung“ grundsätzlich für gut geeignet, Defizite auf den Betrieben zu identifizieren und ihnen entsprechende Handlungsempfehlungen zur Beseitigung der Defizite zu geben, wie die folgenden positiven Äußerungen exemplarisch unterstreichen:

- Da die Beratungsmodule deutlich mehr Zeit für eine ausführliche Beratung zulassen, können Defizite gut erfasst und Handlungsempfehlungen formuliert werden.
- Die EB hat dazu geführt, dass ich als Beratungskraft viel intensiver nach Schwachstellen suchen konnte. Die Landwirt:innen haben sich ebenfalls viel mehr Zeit genommen, da meine Leistung bezahlt wurde. Und die Ursachen waren teilweise vielschichtig und nicht gleich so offensichtlich.
- Die EB bietet sich an, kurzfristig neu geforderte Ziele der Gesellschaft zu den Betrieben zu transportieren. Für langfristige Umstellungen, die in der Landwirtschaft mittelfristig kommen, ist die befristete Beratung in dieser Form unbrauchbar.

Die Fördermaßnahme EB bietet aus Sicht der Berater:innen grundsätzlich eine gute Unterstützung/Entlastung für die beratenen Betriebe. Die Angaben der befragten Beratungskräfte zum Zeitraum 2017 bis Mitte 2020 lassen die Bedarfe und Problemlagen auf den beratenen Betrieben erkennen. In der Regel findet eine Erfassung/Überprüfung der Ist-Situation zum beratenen Themenbereich auf dem Betrieb statt. Werden Defizite festgestellt, zeigen die Beratungsempfehlungen Lösungsansätze auf.

Beratung kann ein Baustein zu betrieblichen und persönlichen Veränderungen sein

Potenzielle Wirkungen zu den durchgeführten Beratungen konnten exemplarisch anhand der relevanten Themenbereiche in den beratenen Modulen identifiziert werden. Auch ohne die konkrete Nennung einzelbetrieblicher Kennzahlen bilden die exemplarisch berichteten Beratungsempfehlungen mögliche Effekte infolge der durchgeführten Beratung zu EB ab.

Die Beratung fördert auch die Umsetzung neuer Erkenntnisse, diese können jedoch kausal nicht immer in Gänze auf die geförderte Beratung zurückgeführt werden, da die Beratenen neben der geförderten Beratung zu EB zumeist auch weitere Beratungsmöglichkeiten und Informations- und Kommunikationswege nutzen (z. B. Fachveranstaltungen, Fachzeitschriften, Internet). Es ist daher schwierig, eine erreichte Verbesserung einzig der Beratungsleistung zuzuschreiben.

Beratung versteht sich als ein Kommunikationsprozess, bei dem letztendlich die Betriebsleiter:innen für ihren Betrieb entscheiden müssen, ob und wann sie zu welchen Beratungsempfehlungen aktiv werden wollen. Der Beratungserfolg innerhalb der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe in NRW hängt damit auch wesentlich von der Motivation der Betriebsleiter:innen ab, Beratung überhaupt in Anspruch zu nehmen. Außerdem sind Umsetzungsbereitschaft und Umsetzungskompetenz für die Beratungsempfehlungen wichtige Faktoren. Die Umsetzung einiger Beratungsempfehlungen ist zum Teil mit Aufwendungen für Betriebsmittel und Investitionen in bauliche Verbesserungen verbunden. Das bedeutet Kosten, die manchmal gescheut werden oder vom Betrieb nicht aufgebracht werden können.

Empfehlungen

Es werden drei Empfehlungen gegeben; eine für die verbleibende Förderperiode und zwei für die Zeit danach:

- Für die aktuelle Förderperiode kann eine gemeinsame Öffentlichkeits- und Imagekampagne des Landes und der Beratungsanbieter helfen, die Verbesserungen in der Ausgestaltung zu kommunizieren, um verlorengegangenes Interesse zurückzugewinnen.
- Da die Inanspruchnahme zu EB von 2017 bis 2020 gering geblieben ist, wird für die nächste Förderperiode eine Einstellung der EU-Förderung angeraten, weil der erhöhte Verwaltungsaufwand in einem EU-Programm in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur geringen Nachfrage steht. Beratungsthemen, die im öffentlichen Interesse stehen und aus Sicht des Landes NRW wichtig sind, sollten ohne ELER-Mittel im Rahmen einer Landesmaßnahme oder -initiative rein national unterstützt werden. Mögliche Beratungsthemen wären aus Sicht der Anbieter beispielsweise Biodiversität, Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und Wassermanagement.
- Wenn von Landesseite künftig eine geförderte Beratung angedacht wird, wird empfohlen, mögliche Beratungsinhalte und die Konzeption im Vorfeld mit den Beratungsanbietern, den landwirtschaftlichen Betrieben und der Wissenschaft (z. B. Fachhochschule Soest) zu erörtern und

abzustimmen, um die Fördermaßnahmen gut in die bestehende Beratungslandschaft einzupassen.

Literaturverzeichnis

- Bioland Nordrhein-Westfalen (2020) Beratung Bioland, zu finden in <<https://www.oekolandbau.nrw.de/beratung/bioland>> [zitiert am 24.6.2020]
- Eberhardt W (2020) Fördermaßnahme: Einzelbetriebliche Beratung (EB) – Code 2.1. Erfahrungsberichte der Beratungsanbieter zum bisherigen Beratungszeitraum 2017 bis 2020 (unveröffentlicht)
- Grajewski R, Bathke M, Bergschmidt A, Eberhardt W, Ebers H, Fähmann B, Fengler B, Flint L, Forstner B, Franz K, Peter H, Reiter K, Roggendorf W, Sander A, Schnaut G (2018) NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020 – Analyse der Inanspruchnahme und Umsetzung. 5-Länder-Evaluation 9/18, zu finden in <<https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/5-Laender-Bewertung/2018/Inanspruchnahme-NRW-endg20181211.pdf>> [zitiert am 30.4.2021]
- IT NRW [Information und Technik Nordrhein-Westfalen] (2020) NRW (gezählt): Viehhaltung in Nordrhein-Westfalen. Viehbestand und tierische Produktion – Ergebnisse der amtlichen Statistik. Düsseldorf. Düsseldorf
- IT. NRW [Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik] (2021) Erste Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020: Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe in NRW auf 2.010 gestiegen. Düsseldorf, zu finden in <<https://www.it.nrw/landwirtschaftszaehlung-2020>> [zitiert am 8.4.2021]
- Kivelitz H, Laser H, Mergenthaler M (2021) Bedeutung der Grünlandberatung für den Erfolg in der Milchviehhaltung – Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten aufgrund von Ergebnisse einer empirischen Erhebung in Nordrhein-Westfalen. Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Aktuelle Beiträge / Berichte über Landwirtschaft – Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Aktuelle Beiträge, zu finden in <<https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/323/549>> [zitiert am 13.4.2021]
- Knierim A, Thomas A, Schmitt S (2017) Beratungsangebote in den Bundesländern. Nordrhein-Westfalen. B&B Agrar(4 (Online-Spezial)):26-27
- LWK NRW [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2015) Jahresbericht 2014 – Umsetzung des Beratungskonzeptes Wasserrahmenrichtlinie. Bezugszeitraum 01.01.2014-31.12.2014. Bonn
- LWK NRW [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2020) Beratungsleistungen, zu finden in <<https://www.oekolandbau.nrw.de/beratung/landwirtschaftskammer/beratungsleistungen>> [zitiert am 3.6.2020]
- LWK NRW [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2021) Biodiversitätsberatung, zu finden in <<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/pdf/vorstellung-biodiversitaetsberatung.pdf>> [zitiert am 31.3.2021]
- Moser A, Grajewski R, Bathke M, Bergschmidt A, Dickel R, Eberhardt W, Ebers H, Fähmann B, Fengler B, Forstner B, Franz K, Peter H, Pufahl A, Reiter K, Roggendorf W, Sander A, Schnaut G, Schwarz G, Spengler M, Tietz A (2016) Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013. Braunschweig, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/7-Laender-Bewertung/2016/NRW/NRW_0_Ex-Post_Bewertung_Endbericht.pdf> [zitiert am 30.4.2021]

- MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2020) Jährlicher Durchführungsbericht – Zeitraum 01/01/2019-31/12/2020: Germany – Rural Development Programme (Regional) – North Rhine-Westphalia, zu finden in <https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/jaehrlicher_durchfuehrungsbericht_2019_angenommen.pdf> [zitiert am 5.10.2020]
- Wildraut C, Mergenthaler M (2016) Landwirtschaftliche Fachberatung in der NRW-Schweinehaltung – Eine empirische Untersuchung aus Sicht der Landwirtschaft. Forschungsberichte des Fachbereichs Agrarwirtschaft Soest, zu finden in <https://www4.fh-swf.de/media/downloads/fbaw_1/forschung_1/forschungsberichte_1/Nr.40_2016_TSK_SchweineberatungNRW.pdf> [zitiert am 13.4.2021]

Anhang

Anhang 1: Fragebogen mit Leitfragen und Hinweisen

Fördermaßnahme: Einzelbetriebliche Beratung (EB) – Code 2.1

Erfahrungsbericht Beratungsanbieter zum bisherigen Beratungszeitraum 2017 bis 2020

Beratungsanbieter & Berater/Beraterin:

Die Europäische Union (EU) unterstützt finanziell die einzelbetriebliche Beratung (EB) in Nordrhein-Westfalen. Voraussetzung für die EU-Förderung ist die Bewertung der Fördermaßnahme. Gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie der einzelbetrieblichen Beratung ist bei der Evaluierung der Fördermaßnahme ihre Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich (siehe Richtlinie Nr. 4.1 Beratungsvertrag).

Zuständig für die Bewertung ist das Thünen Institut für Ländliche Räume in Braunschweig.

Ansprechpartner ist Herr Eberhardt, Tel.: 0531/596 5161, winfried.eberhardt@thuenen.de

Der Bericht zum bisherigen Beratungszeitraum sollte möglichst ausführlich Informationen, Erläuterungen bzw. Angaben zu allen Fragen enthalten. Um Ihnen das Verfassen der Berichtsteile zu erleichtern, werden Ihnen bei einigen Fragen Antwortalternativen vorgegeben. Sie müssen nur die für Sie zutreffenden auswählen und das entsprechende Kästchen ankreuzen. Wir bitten Sie, alle Fragen zu den sieben Berichtsteilen zu beantworten.

Ihre Informationen als beteiligte Beraterin / beteiligter Berater dienen zur Bewertung der Maßnahmen-umsetzung und ihrer Durchführung. Bitte lassen sie ihre Erfahrungen mit einfließen.

Bitte übersenden Sie die ausgefüllte Datei per Mail (bitte im Word-Format)

bis zum 15.08.2020 an folgende Mailadresse:

winfried.eberhardt@thuenen.de

Durchgeführt vom

Thünen-Institut für Ländliche Räume



1) Interesse an den Beratungsthemen/-leistungen

1.1 Bei welchen Beratungsthemen zur EB kam es im Beratungszeitraum 2017-2020 zu mehr bzw. weniger Beratungen als von ihnen erwartet?

(Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz.)

Beratungsleistung mit Modul-Nr.	Mehr nachgefragt	Nachfrage wie erwartet	Weniger nachgefragt	Thema haben wir <u>nicht</u> beraten
1. Düngeberatung / Optimierung einzelbetrieblicher Nährstoffbilanz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Biologischer Pflanzenschutz mit Nützlingen / Beratung zum biologischen Pflanzenschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Anbau und Verwertung von Leguminosen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Geflügel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Rindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Handlungsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Naturschutz und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ökologischer Landbau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.2 Bei welchen ihrer beratenen Themen zu EB kam die Beratung überwiegend auf Initiative von Ihnen, dem Beratungsanbieter zustande?

(Bitte Beratungsleistung oder die Nr. der förderfähigen Leistung (s. Frage 1) notieren)

1.3 Bei welchen ihrer beratenen Themen zu EB kam die Beratung überwiegend auf Initiative vom Betrieb zustande? *(Bitte Berat.-Leistung oder Nr. dieser Leistung (s. Frage 1) notieren)*

1.4 Bitte erläutern Sie die Inanspruchnahme der EB / den Erreichungsgrad unter den von Ihnen beratenen Betrieben:

Bitte geben Sie dazu den Anteil der Betriebe in Bezug auf den Gesamtbestand der von Ihnen persönlich beratenen Betriebe in NRW an, die 2018-2020 mindestens eine geförderte Beratungsleistung im Rahmen der ELER-Fördermaßnahme EB erhalten haben.

1.5 Zu welchen Beratungsthemen, die im Rahmen der Fördermaßnahme EB beraten werden können, nehmen die von ihrer Organisation beratenen Betriebe eine Beratung überwiegend außerhalb von EB ohne Förderung in Anspruch und tragen dann die Beratungskosten weitgehend/ausschließlich selbst? *(Bitte Beratungsthemen und Gründe notieren)*

2) Ausgangssituation auf den Betrieben

2.1 In welchem Ausmaß waren bei den Beratungsthemen/-leistungen der EB Defizite auf den von ihnen beratenen Betrieben zu verzeichnen?

(Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz.)

Beratungsleistung mit Modul-Nr.	Sehr häufig	Häufig	Selten	Sehr selten	Gar Nicht	Kann ich nicht einschätzen
1. Düngberatung / Optimierung einzelbetrieblicher Nährstoffbilanz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Biolog. Pflanzenschutz mit Nützlingen / Beratung zum biolog. Pflanzenschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Anbau und Verwertung von Leguminosen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Geflügel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Rindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8. Naturschutz und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Ökologischer Landbau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Ergänzende Anmerkungen zu Frage 2.1:

2.2 Welche Defizite auf den Betrieben waren bei der jeweiligen Beratungsleistung aus Beratersicht besonders gravierend?

Beratungsleistung/Nr.	Aus Beratersicht sind folgende Defizite <u>besonders gravierend</u> :

2.3 Ist die Fördermaßnahme „Einzelbetriebliche Beratung (EB)“ aus Ihrer Sicht dazu geeignet, die Betriebe auf ihre Defizite hinzuweisen und ihnen Handlungsempfehlungen zum Abstellen dieser Defizite an die Hand zu geben? (Bitte begründen Sie ihre Antwort!)

3) Beratungsempfehlungen für die beratenen Betriebe

3.1 Welche wesentlichen Empfehlungen haben sie aus ihrer Sicht zu welchen Beratungsleistungen ausgesprochen?

Beratungsleistung/Nr.	Aus Beratersicht sind folgende <u>wesentlichen</u> Empfehlungen gegeben worden:

3.2 Können Sie zu einem Beratungsthema konkrete Ergebnisse/Werte (Vorher/Nachher) für einen Betrieb (ggf. auch mehrere Betriebe) benennen, die auf eine geförderte Beratungsleistung bzw. umgesetzte Beratungsempfehlungen zurückzuführen sind?

Nein: Wenn „Nein“, bitte kurz begründen:

Ja: Wenn „JA“, bitte Ergebnisse / Werte notieren oder ggf. Kopie beifügen:

4) Beratungsempfehlungen zu Innovationen in beratenen Betrieben

Im Rahmen der im Vergabezeitraum von ihnen durchgeführten einzelbetrieblichen Beratungen sind evtl. auch Neuerungen bzw. Innovationen aufgrund ihrer Beratungsempfehlungen auf einem Betrieb geplant, vielleicht sogar bereits eingeführt worden. Zur Einordnung von Innovation werden hier zwei Kriterien, die geographische Relevanz und die Innovationsart zugrunde gelegt.

4.1 **Gab es Betriebe in denen ihre Beratung zu besonderen betrieblichen Innovationen führen soll (z. B. neue Produkte, Dienstleistung, Produktionsverfahren, Technologie)?**

Ja: (bei „JA“ weiter mit Frage 4.2)

Nein: (bei „Nein“ weiter mit Frage 4.3)

4.2 **Wenn JA - Welche wichtige Neuerung / Innovation ist in einem Betrieb aufgrund der Beratungsempfehlung bereits aufgegriffen worden bzw. noch vorgesehen?**

(Bitte jeweils Beispiele benennen und geographische Relevanz bzw. Innovationsart ankreuzen)

a) Neuerung benennen & geographische Relevanz ankreuzen	Neuheit auf betrieblicher Ebene	Neuheit in Region/ im Landkreis (Radius < 50 km)	Neuheit im Bundesland NI bzw. HB
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b) Neuerung benennen & Innovationsart ankreuzen (Erläuterung s. unten)	Produkt-innovation (A)	Prozess-innovation (B)	Organisator. Innovation (C)	Marketing-Innovation (D)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(A') *Produktinnovation* = neue oder merklich verbesserte Waren oder Dienstleistungen

(B') *Prozessinnovation* = technische Änderungen, verbesserte Methoden der Produktion, Logistik

(C') *Organisatorische Innovation* = neue Geschäftspraktik, Arbeitsorganisation, neue Außenbeziehung

(D') *Marketing-Innovation* = neue Wege oder neue Vertriebskanäle

5) Corona-Krise

5.1 Zeigen sich aufgrund der Corona-Krise bei der Beratung der Betriebe zu EB Hürden?

-	JA	Eher ja	Eher nein	NEIN	Kann ich nicht einschätzen
a) Praktische Hürden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Administrative Hürden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Kommunikative Hürden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn JA, welche?

5.2. Inwieweit treffen folgende Aussagen auf ihre Beratungsarbeit zur Fördermaßnahme EB seit der Corona-Krise zu? (Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz.)

	Trifft voll und ganz zu		Trifft gar nicht zu		Kann ich nicht einschätzen
a) Das Interesse unserer Betriebe an der EB-Beratung ist unverändert geblieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Einzelberatung findet auf Wunsch auf dem Betrieb <u>mit Mindestabstand</u> statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Betriebsrundgänge sind möglich, sie finden <u>mit Mindestabstand</u> statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Außentermine zur EB-Beratung finden von uns aus zurzeit nicht statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Die Beratungsarbeit zu EB verläuft aus unserer Sicht zufriedenstellend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Informationen stellen wir <u>vermehrt</u> über Infobriefe / Rundmails zur Verfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Beratung zu EB beschränkt sich auf Büroarbeit, Kontakte per Telefon, PC, Email.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergänzende Anmerkungen zu Frage 5.2 können Sie gern auf der nächsten Seite notieren!

Ergänzende Anmerkungen zu Frage 5.2:

5.3. Ergeben sich für ihre Beratungsorganisation bei der Durchführung der einzelbetrieblichen Beratung (EB) zurzeit weitere besondere Probleme/Risiken, die zuvor in Frage 5.1 und 5.2 noch nicht angesprochen wurden?

Wenn JA, welche? (z. B. in Bezug auf Zeitaufwand, Kosten, Austausch mit Betrieben, Nachweis der Beraterfortbildung, Kurzarbeit, Kollegen gehören zur Risikogruppe, ...)

6) Änderungen in der Förderrichtlinie

6.1 Wie sind aus Beratungsanbietersicht ihre Erfahrungen und ihre Bewertung mit den seit Herbst 2019 geltenden Änderungen in der Richtlinie der EB in NRW?

(u. a. RL Nr. 4.4 Anforderungen an die Beratungsorganisation, Nr. 5.5 Zuwendungsfähige Kosten)

a) Was ist positiv? *(Bitte erläutern bzw. begründen Sie ihre Antwort)*

b) Was ist besonders schwierig? *(Bitte erläutern bzw. begründen Sie ihre Antwort)*

c) Sehen Sie weiteren Änderungsbedarf?

Nein: Ja:

Falls JA, was sollte geändert werden? *(Bitte erläutern bzw. begründen Sie ihre Antwort)*

7) Sonstiges

7.1 Bei welchen Beratungsthemen, die zurzeit im Rahmen der Fördermaßnahme EB gefördert werden, sehen Sie auch künftig auf den Betrieben besonderen Unterstützungsbedarf durch Beratung?

Sollte die Beratung gefördert werden? Wenn JA, wie hoch (z. B. 50, 75, 80 oder 100 %)?
(Bitte erläutern bzw. begründen Sie ihre Antwort)

7.2 Bei welchen Beratungsthemen, die zurzeit nicht im Rahmen der Fördermaßnahme EB gefördert werden, sehen Sie künftig auf den Betrieben besonderen Unterstützungsbedarf durch Beratung?

Sollte die Beratung gefördert werden? Wenn JA, wie hoch (z. B. 50, 75, 80 oder 100 %)?
(Bitte erläutern bzw. begründen Sie ihre Antwort)

7.3 Bei welchen Beratungsthemen die zurzeit im Rahmen der Fördermaßnahme EB gefördert werden, sehen Sie künftig auf den Betrieben keinen Unterstützungsbedarf durch (geförderte) Beratung?

(Bitte erläutern bzw. begründen Sie ihre Antwort)

Angaben zur Person die die Fragen zu diesem Bericht beantwortet hat:

Ihr Geschlecht? Weiblich Männlich

Ihr Alter: unter 35 Jahre 35 bis 55 Jahre 56 Jahre und älter

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Bleiben Sie gesund!

Anhang 2: Übersicht – Die neun Beratungsmodule der ELER-Maßnahme 2.1 „Einzelbetriebliche Beratung in der Landwirtschaft“ in NRW

Beratungsmodule mit ihren Themenbereichen

Gefördert wird die Erbringung einer Beratungsleistung der folgenden Beratungsmodule:

1. Düngeberatung / Optimierung einzelbetrieblicher Nährstoffbilanz

- 1.1 Modul 1: Viehhaltung/Biogasanlagen
- 1.2 Modul 2: Optimierung der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanz
- 1.3 Modul 3: Freilandgemüse

2. Biologischer Pflanzenschutz mit Nützlingen / Beratung zum biologischen Pflanzenschutz

3. Anbau und Verwertung von Leguminosen

- 3.1 Modul 1: Ertragssicherung beim Anbau Körnerleguminosen
- 3.2 Modul 2: Innerbetriebliche/überbetriebliche Verwertung von Leguminosen
- 3.3 Modul 3: Ökonomie des Anbaus

4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen

5. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Geflügel

6. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Rindern

7. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Fütterungsstrategien und Haltungsmanagement

8. Naturschutz und Landschaftspflege

- 8.1 Modul 1: Gesamtbetriebliche Naturschutzberatung – Einstiegsmodul
- 8.2 Modul 2: Gesamtbetriebliche Naturschutzberatung – Aufbaumodul
- 8.3 Modul 3: Artenreiches Grünland, extensive Grünlandnutzungssysteme

9. Ökologischer Landbau

- 9.1 Modul 1: Grundmodul Umstellungsberatung
- 9.2 Modul 2: Aufbaumodul Umstellungsberatung
- 9.3 Modul 3: Nachhaltigkeitsberatung
- 9.4 Modul 4: Ökologischer Acker- und Pflanzenbau
- 9.5 Modul 5: Tierwohlberatung: Rind, Schwein, Geflügel

Die jeweiligen Beratungsinhalte (Unterpunkte) ergeben sich aus den Modulstammblätern.

Menge oder Umfang der Förderung: Das Land NRW beteiligt sich an den vom Beratungsunternehmen in Rechnung gestellten Beratungskosten pro Beratungsmodul und beratenem Landwirt prozentual je nach Modul mit 80 bzw. 100 % des Nettowerts, wobei die in Rechnung gestellten und förderfähigen Beratungskosten netto mindestens 250 Euro betragen müssen und höchstens 1.500 Euro betragen dürfen.